MAGAZIN DES NIEDERÖSTERREICHISCHEN GEMEINDEBUNDES

MAI 2021

NÖGEMEINDE

FACHJOURNAL FÜR GEMEINDEPOLITIK



PANDEMIEBEKÄMPFUNG

ERFOLGSGESCHICHTE **TESTSTRASSEN**

© ROBERT KNESCHKE

MEDIEN

HASS IM NETZ – EIN GESELLSCHAFTS-POLITISCHES PHÄNOMEN

STEUER

IMMOBILIENERTRAG-STEUER BEI GEMEINDEN

Österr. Kommunalverlag, 1010 Wien, Löwelstr. 6
Retouren an Postfach 100, 1350 Wien

ISSN: 1605-1440
Österreichische Post AG MZ 022032903 M



ROTES KREUZ NIEDERÖSTERREICH

EIN STARKER PARTNER IN DER KRISE

Gerade in der Pandemie zeigt sich, was die Freiwilligen, Hauptberuflichen, Zivildienstleistenden und Teilnehmer_innen des Freiwilligen Sozialjahres des Roten Kreuzes Niederösterreich leisten – und zwar 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche, 365 Tage im Jahr. Wir lassen uns durch ein Virus nicht aufhalten.

Das Rote Kreuz NÖ ...

- ☑ ... ist seit 6. Februar 2020 im Einsatz zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie.
- ☑ ... hat innerhalb eines Jahres mehr als eine Million Abstriche abgenommen.
- ☑ ... unterstützt die Ärzteschaft in der Verteilung der dringend benötigten Schutzbekleidung.
- ☑ ... transportiert täglich durchschnittlich 2.527 Patient_innen – darunter natürlich auch Menschen, die an COVID-19 erkrankt sind.
- ☑ ... engagiert sich in der Armutsbekämpfung, beispielsweise durch
  - die konsequente Öffnung der Ausgabestellen der Team Österreich Tafel.
  - die Unterstützung in der Spontanhilfe – hier kam es zu einer Steigerung der Anträge von 34 Prozent.
- ☑ ... bildete eine Task Force Krisenintervention, um auch in der Pandemie diese Unterstützung anbieten zu können.
- ☑ ... etablierte Lernunterstützung für Kinder durch Distance Learning.
- ☑ ... setzt auf die Verlässlichkeit in der mobilen Pflege als wichtige Basisversorgung und oft einzigen „Point of Contact".
- ☑ ... führt weiterhin Blutspendeaktionen als wichtiges Element in der Krise durch.
- ☑ ... ermöglicht auch die Jugendarbeit durch laufende online-Aktivitäten.

Wir sind da, um zu helfen. Aus Liebe zum Menschen.

Aus Liebe zum Menschen.

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
NIEDERÖSTERREICH

WWW.ROTESKREUZ.AT/NOE

INHALT

NÖGEMEINDE

MAI 2021

POLITIK

04 TESTSTRASSEN
SO LÄUFT ES IN DEN GEMEINDEN



© SCHULZ

06 DIGITALISIERUNG
BREITBANDPAKET ALS INVESTITION IN DIE ZUKUNFT

10 FRAUEN IN DER KOMMUNALPOLITIK
BÜRGERMEISTERINNEN – NÖ MIT 13 PROZENT AN DER SPITZE

RECHT & VERWALTUNG

16 MEDIEN
HASS IM NETZ – EIN GESELLSCHAFTSPOLITISCHES PHÄNOMEN



© MARTA SHER - STOCK.ADOBE.COM

18 GRUNDLAGEN
DIE IMMOBILIENERTRAGSTEUER BEI GEMEINDEN

KOMMUNALINFO

26 CLIMATE STAR 2021
GEMEINDEN FÜR KLIMASCHUTZ AUSGEZEICHNET

AUS ERSTER HAND



DIE EUROPÄISCHE UNION FINDET **IN JEDER GEMEINDE STATT!**

„Europa lässt sich nicht mit einem Schlage herstellen und auch nicht durch eine einfache Zusammenfassung. Es wird durch konkrete Tatsachen entstehen, die zunächst eine Solidarität der Tat schaffen."

Das Zitat des damaligen französischen Außenministers Robert Schumann zur Schaffung einer Europäischen Gemeinschaft jährt sich mittlerweile zum 71. Mal, ist aber aktueller denn je. Denn diese Tat des Miteinander braucht es in Zeiten einer Pandemie! Wir müssen versuchen, auf der einen Seite unseren kommunalen Lebensraum zu stärken, aber auf der anderen Seite die Kooperation mit den Nachbarn, den Gästen, Kunden, dem Land, dem Bund, Europa zu suchen, um die Aufgaben zu Hause bewältigen zu können.

Nicht erst nach einer gemeinsamen Videokonferenz mit Bundesministerin Karoline Edtstadler, 1.036 EU-Gemeinderäten sowie Bürgermeistern aus ganz Österreich ist für mich eines klar: Entscheidungen, die in Brüssel gefällt und von den Bürgermeistern und EU-Gemeinderäten vor Ort nicht erklärt werden können, kommen bei den Menschen nicht an. Deswegen muss die Initiative der EU-Gemeinderäte weiter ausgebaut und Europa noch stärker in den Gemeinden verankert werden.

In mehr als der Hälfte unserer NÖ Gemeinden wird derzeit ein EU-Gemeinderat gestellt. Ziel ist nicht nur, Botschafter der europäischen Idee in jeder Gemeinde fest zu etablieren, sondern diesen auch ein Rüstzeug mit auf den Weg zu geben, über die Zukunft der Europäischen Union mitzudiskutieren:

Vor Kurzem ist die Website www.europagemeinderaete.at online gegangen und das Magazin „Unser Europa – Unsere Gemeinde", in dem sich aktuelle europapolitische Informationen finden, wurde zum ersten Mal an kommunale, regionale und nationale Politiker verschickt. Ein Newsletter, regelmäßige Netzwerktreffen und ein Aufruf, an den regionalen EU-Dialogen im Rahmen der EU-Zukunftskonferenz teilzunehmen, runden das vielfältige Angebot ab.

Wir müssen den Lebensraum, in dem wir tätig sind und in dem unsere Bürger leben, gemeinsam miteinander gestalten. Nicht in der Ab- und Ausgrenzung, sondern in der Rücksichtnahme aufeinander und in der festen Wahrnehmung unserer Verantwortung. Denn, die Europäische Union findet in jeder Gemeinde statt!



BGM. MAG. ALFRED RIEDL, PRÄSIDENT

©BILD A. RIEDL: F. MARTERN

PANDEMIEBEKÄMPFUNG

TESTSTRASSEN – EINE ERFOLGSGESCHICHTE

DAS COVID-TESTANGEBOT WIRD SEIT NUNMEHR EINEM HALBEN JAHR STETIG AUSGEWEITET. NICHT ÜBERALL KAM DIE IDEE ANFANGS GUT AN, MITTLERWEILE SIND SIE REGELMÄSSIGE TESTSTRASSEN IN DEN GEMEINDEN ABER NICHT MEHR WEGZUDENKEN. VON BERNHARD STEINBÖCK

Zahlreiche Bezirksversammlungen wurden vom NÖ Gemeindebund-Präsident in den vergangenen Tagen besucht, und in seinen Ausführungen kam Alfred Riedl fast schon gebetsmühlenartig immer wieder auf das Thema der Teststraßen zu sprechen. Er sei damit vor gut einem halben Jahr noch auf wenig Gegenliebe gestoßen. Dass Riedl sich stets für einen Ausbau – auch in kleinen Gemeinden – in Niederösterreich stark machte, konnte so mancher nicht ganz nachvollziehen. „Wir haben nicht die Kapazitäten dafür." „Wir können nicht über mehrere Monate hinweg Räumlichkeiten für Teststraßen zur Verfügung stellen." „Das Konzept wird in der Bevölkerung auf wenig Gegenliebe stoßen." „So viele Freiwillige werden wir über einen so langen Zeitraum niemals auftreiben können!" Präsident Riedl sollte letzten Endes mit seinem Bestreben Recht behalten …

NIEDERÖSTERREICH IST STAATSMEISTER

Mit Stand Anfang Mai wurden seit Beginn der Massentests mittlerweile knapp 7,5 Millionen Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher getestet. In keinem Bundesland wurden bislang annähernd so viele Tests durchgeführt wie hierzulande. Aktuell bieten neben über 350 Standorten in Gemeinden und Städten auch 330 Unternehmen mit rund 100.000 Mitarbeitern betriebliche Tests an. Zudem sind seit Mitte April zwei Busse in ganz Niederösterreich unterwegs, um Mitarbeiter kleinerer Betriebe, die keine eigenen Teststraßen haben, zu servicieren. Das Angebot wird stetig ausgeweitet, eine Testung ist – auch aufgrund des „Grünen Passes", der bald als Eintrittsticket für frisch Getestete fungieren soll – mittlerweile für die meisten zur Selbstverständlichkeit geworden.

MEGAANDRANG ZU BEGINN

Anfang des Jahres waren die Besucherströme in den vereinzelten Standorten nachvollziehbarerweise noch äußerst unterschiedlich. Mit einem enormen Andrang hatte unter anderem NÖ Gemeindebund-Vizepräsidentin Brigitte Ribisch in ihrer Heimatgemeinde Laa an der Thaya zu kämpfen. Vor der Burg Laa reichte die Menschenschlange damals bis zu 200 Meter zurück. „Damals kamen nicht nur Bewohner aus der Region zum Antigen-Test. Auch Firmen aus dem ganzen Bezirk bis Höhe Mistelbach haben ihre tschechischen Mitarbeiter geschickt, damit diese keine Probleme bei Ein- und Ausreise an der Grenze haben." Die Bürgermeisterin verbrachte damals selbst bis zu drei Stunden bei den Wartenden. Mittlerweile gibt es in den 36 Gemeinden des Bezirks über 26 Testmöglichkeiten.

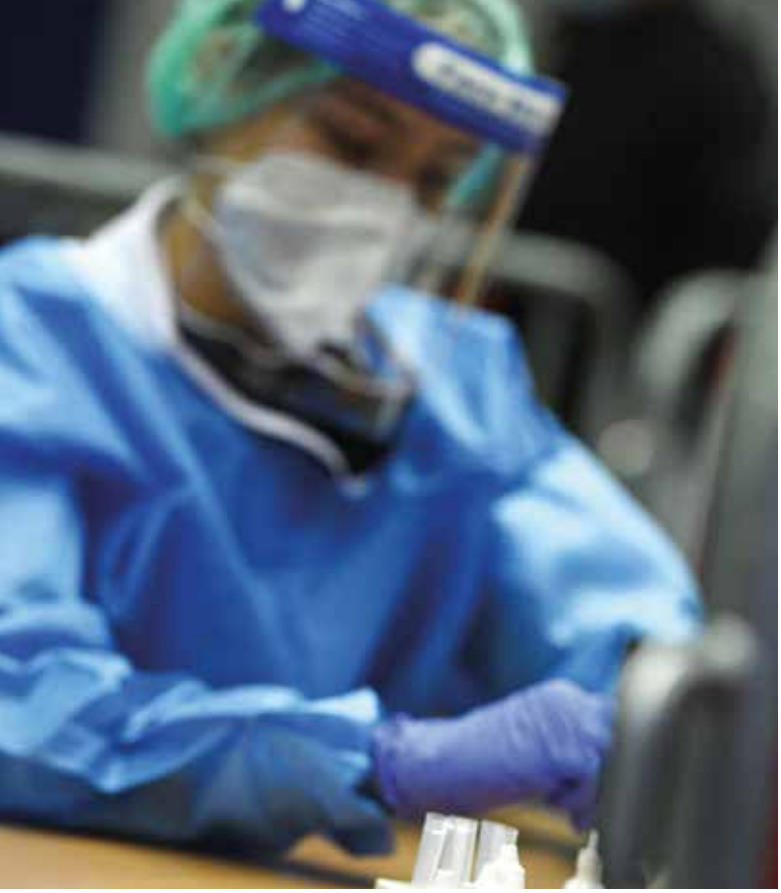
VIDEOKONFERENZEN MIT JEDER „COULEUR"

Im Bezirk Amstetten setzt man vor allem auf eine gute und vorbildliche Abstimmung zwischen den Gemeinden. „Wir versenden seit einigen Wochen einen Teststundenplan an die Bürgerinnen und Bürger im Bezirk, der sich mittlerweile wirklich bewährt hat. Auf einen Blick weiß man so, welche Teststraßen zu welchem Zeitpunkt offen haben", gibt Vizepräsident und Amstettens Bezirksobmann Johannes Pressl Auskunft über die derzeitige Lage.
Eine Besonderheit im Bezirk ist der ständige, digitale Austausch zwischen den Gemeinden, verrät der Bürgermeister von Stadt Haag, Lukas Michlmayr: „Der Erfolg der Zusammenarbeit bei den Testungen im Bezirk Amstetten liegt mit Sicherheit auch an der durchgängigen Kommunikation unter allen Gemeinden, egal welcher Couleurs, mittels Videokonferenz oder täglichen Austausches der Zahlen an getesteten Personen. Die Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz funktioniert einwandfrei und ausreichend freiwilliges Personal kann in unserem Bezirk organisiert werden. Zu Beginn gab es in den Teststraßen Kapazitätsprobleme, welche durch Erweiterung der Öffnungszeiten, dem



„DER ERFOLG DER ZUSAMMENARBEIT BEI DEN TESTUNGEN LIEGT MIT SICHERHEIT AUCH AN DER **DURCHGÄNGIGEN KOMMUNIKATION UNTER ALLEN GEMEINDEN**"

LUKAS MICHLMAYR
BÜRGERMEISTER VON STADT HAAG



© ©SPITZI-FOTO - STOCK.ADOBE.COM



© ©SPITZI-FOTO - STOCK.ADOBE.COM

SO TESTEN DIE BUNDESLÄNDER

LAND	INSG.	PRO 100.000 EW
Niederösterreich	**7.373.844**	**437.802**
Wien	6.891.523	360.587
Vorarlberg	2.043.302	514.505
Tirol	3.388.931	447.304
Steiermark	3.817.717	306.300
Salzburg	1.665.986	298.344
Oberösterreich	4.510.075	302.632
Kärnten	1.197.118	213.278
Burgenland	1.339.910	455.076

STAND 1. MAI 2021

© SCHULZ



NÖ Gemeindebund-Vizepräsidentin Brigitte Ribisch (4.v.l.) schaute am Tag der Arbeit in der Laaer Teststraße mit reichlich Mannerschnitten für das Freiwilligen-Team vorbei.

Eintakten des Nachschubes und der Optimierung des Ablaufes schnell in den Griff gebracht wurden. Derzeit müssen die Kapazitäten an die geltenden Richtlinien mit Eintrittstest adaptiert werden.

BÜRGERMEISTERIN GREIFT SELBST ZUM STABERL

Im März traf Corona vor allem die südlichen Bezirke Wr. Neustadt und Neunkirchen so hart, dass Ausreisekontrollen unumgänglich wurden. Eine gewaltige Herausforderung, die auch dank der zahlreichen Freiwilligen schließlich bewältigt werden konnte. „In meiner Gemeinde wie auch in den Nachbargemeinden gibt es viele freiwillige Helferinnen und Helfer“, weiß Neunkirchens Bezirksobfrau Michaela Walla, Bürgermeisterin der Stadt Warth. Gemeinden, so Walla, die vorwiegend mit Gemeindemitarbeitern gearbeitet haben, hatten hierbei ein Problem. „Deshalb wurde ein ‚Freiwilligenpool‘ in Kleinregionen installiert, um das Personal zu entlasten.“ Insgesamt habe bisher die Durchführung der Teststraßen sehr gut geklappt und zeigt, dass auf die Gemeinden wieder einmal Verlass sei. „Ganz speziell in unserem Bezirk, vor allem in den kleineren Gemeinden. Hier haben die Bürgermeister auch immer mitgearbeitet, sei es im Eingangsbereich, beim Registrieren, bei Auswerten oder manches Mal auch als Tester. Ich bin ja als diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin dazu berechtigt und teste die Bürger in meiner Gemeinde oft selbst“, gibt die tüchtige Bürgermeisterin somit den Takt… den Test-Stab vor.

DIGITALISIERUNG

BREITBANDPAKET ALS INVESTITION IN DIE ZUKUNFT

DER GEMEINDEBUND FORDERT, DEN GLASFASER-AUSBAU IM LÄNDLICHEN RAUM RASCH FORTZUSETZEN.

Das neue Breitbandpaket der Bundesregierung sieht vor, dass bis 2026 1,4 Milliarden Euro in den Ausbau der digitalen Infrastruktur investiert werden sollen. Wirtschaftslandesrat Jochen Danninger geht davon aus, dass etwa 250 Millionen davon nach Niederösterreich fließen werden.
Der Gemeindebund macht seit Jahren darauf aufmerksam, dass es nach wie vor große Unterschiede bei der Versorgung mit schnellem Internet in den Gemeinden und Regionen gibt. „Obwohl in den letzten Jahren in vielen Regionen schon einiges passiert ist, haben wir bei den Glasfaseranschlüssen bis ins Haus noch immer Aufholbedarf“, betont Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl. „Daher ist es umso wichtiger, dass das Geld direkt in den flächendeckenden Breitbandausbau fließt, damit wir gleichwertige Lebensbedingungen für alle Menschen in ganz Österreich schaffen können“, so Riedl.



PUEHRINGER - STOCK.ADOBE.COM

Der Gemeindebund macht seit Jahren darauf aufmerksam, dass es nach wie vor große Unterschiede bei der Versorgung mit schnellem Internet in den Gemeinden und Regionen gibt.

„Die Unternehmen, die Gemeinden, die Schulen und alle Bürgerinnen und Bürger brauchen eine gut ausgebaute digitale Infrastruktur. Die Digitalisierung bietet eine Vielzahl von Chancen: Sie ermöglicht neue Arbeitsplätze, verhindert Abwanderung und bringt neue Möglichkeiten in der Bildung und im Gesundheitswesen. Jetzt gilt es, die zur Verfügung stehenden Mittel rasch und zielführend in die ländlichen Regionen zu investieren“, fordert Riedl.

© MPH

MPH

www.mph.co.at

FERTIGUNG UND MONTAGE VON BRÜCKEN AUS EINER HAND IST MEIN PERFEKTER HIT!

LÖSUNGEN FÜR GEMEINDEN
• Fahrradüberdachungen
• Wartehäuschen für Haltestellen
• Stadtmobiliar wie Abfalleimer, Aschenbecher, Sitzbänke und vieles mehr

MPH – METALL PRÄZISION HALBWACHS
Hörsdorf 39
3240 Mank
Tel.: +43 2755 2345
mph@mph.co.at



Nachhaltige Energiezukunft
für Ihre Gemeinde

Der NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030 steckt ambitionierte Ziele für unsere Energiezukunft. Sichern Sie sich jetzt zahlreiche Förderungen und das Know-how der EVN für Ihre Projekte. Fragen Sie einfach Ihren EVN Gemeindebetreuer!

36 % weniger Treibhausgas-Emissionen, 2.000 Gigawattstunden Photovoltaik-Strom, 7.000 Gigawattstunden Windstrom, dazu 30.000 zusätzliche Haushalte, die mit Wärme aus Biomasse und erneuerbarem Gas versorgt werden, und 20 % E-Autos auf NÖ Straßen: Gemeinden, die dazu effektiv beitragen wollen, sollten sich die beste Unterstützung sichern. Und zwar jetzt.

Verlässliche Partner in herausfordernden Zeiten

Auf dem Weg in eine nachhaltige Energiezukunft liegt der Fokus auf
→ Maßnahmen zur Energieeinsparung,
→ der Errichtung von Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energie.

Dabei geht es um Investitionen in die Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge, in Photovoltaik-Anlagen auf gemeindeeigenen Flächen oder auch in eine energiesparende Straßenbeleuchtung. Die Umsetzung wird durch verschiedene Förderstellen unterstützt. Einige Förderungen können sogar miteinander kombiniert werden. Neben dem technischen Know-how ist also auch viel Wissen über die unterschiedlichen Förderangebote nötig.

Kostenfreie Beratung für Ihre Projekte

Mit passenden Investitionen können Sie die Attraktivität Ihrer Gemeinde spürbar erhöhen. Nutzen Sie unsere kostenfreien Beratungsangebote! Ihr regionaler EVN Gemeindebetreuer informiert Sie zu Möglichkeiten und verfügbaren Förderungen und erstellt ein maßgeschneidertes Angebot für Ihre Gemeinde.

E-Mobilität, Straßenbeleuchtung, Photovoltaik

Profitieren Sie von durchdachten EVN Lösungen, einer umfassenden kostenfreien Beratung und maßgeschneiderten Servicepaketen für Ihren Beitrag zum Klima- und Energiefahrplan.

Investieren Sie jetzt in
→ E-Ladeinfrastruktur,
→ einen Straßenbeleuchtungs-Check, der nicht nur den technischen Status quo erhebt, sondern auch konkrete Verbesserungsmaßnahmen vorschlägt,
→ eine hocheffiziente Straßenbeleuchtung mit LED-Technologie,
→ den Einstieg in die Photovoltaik bzw. in den Ausbau vorhandener Kapazitäten.

Übrigens: Besonders attraktiv sind zwei EVN Modelle, mit denen Sie ohne Investitionskosten und ohne technisch-wirtschaftliches Risiko Sonnenstrom für Ihre Gemeinde erzeugen: Bürgerbeteiligungsmodell und NÖ Sonneninitiative.

Mehr Informationen:
www.evn.at
EVN Service-Telefon: 0800 800 100

EVN

AUSTAUSCH

VIDEOKONFERENZ MIT ÖSTERREICHS BÜRGERMEISTERN

INNENMINISTER NEHAMMER UND GEMEINDEBUND-PRÄSIDENT RIEDL DISKUTIERTEN MIT GEMEINDECHEFS.

Das Innenministerium ist ein wichtiger Partner bei der täglichen Arbeit der Gemeinden. Im Rahmen einer Videokonferenz mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern diskutierten nun Innenminister Karl Nehammer und Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl aktuelle Herausforderungen in den Gemeinden.
Einer der diskutierten Bereiche war dabei das Thema Asyl. Minister Nehammer erläuterte die aktuelle Situation: „Unser Land leistet seit vielen Jahren einen großen Beitrag bei der Betreuung und Integration von Flüchtlingen. Seit dem Jahr 2015 haben mehr als 200.000 Menschen in unserem Land einen Asylantrag gestellt und wir haben rund 130.000 Menschen Schutz gewährt. Die Zahlen zeigen auch, dass wir im europäischen Spitzenfeld auf Platz drei bei der Gewährung von Schutz liegen. Mein besonderer Dank gilt dabei allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die uns vor Ort bei der Betreuung von Flüchtlingen unterstützt haben und auch immer noch helfen.“



BMI/KARL SCHOBER

Innenminister Karl Nehammer dankte den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern.

Im Zusammenhang mit den vermehrt auftretenden Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen sicherte der Innenminister den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern die volle Unterstützung durch die Polizei zu. „Unsere Einsatzkräfte werden immer wieder auch als Mediatoren und Konfliktlöser in den Gemeinden eingesetzt. Gemeinsam mit den Gemeindevertretern können auf diese Weise Konflikte verhindert und gute Lösungen erarbeitet werden“, zeigte sich Nehammer überzeugt.

REGIONALENTWICKLUNG

NIEDERÖSTERREICH HAT HÖCHSTE KAUFKRAFT

VOR ALLEM DAS WIENER UMLAND KANN KRÄFTIGE ZUWÄCHSE VERBUCHEN.

Niederösterreich steht bei der Kaufkraft an der Spitze der Bundesländer. So beträgt die durchschnittliche Kaufkraft je Einwohner 25.615 Euro. Dies geht aus einer Studie des Meinungsforschungsinstitutes GfK über die Entwicklung der österreichischen Regionen hervor.
Demnach liegt die Kaufkraft in Niederösterreich um 5,7 Prozent oder 1.383 Euro über dem Bundesschnitt, der 24.232 Euro beträgt. Die Plätze zwei und drei in diesem Ranking nehmen die Bundesländer Vorarlberg und Burgenland ein.
Das kaufkraftschwächste Bundesland mit einem Rückstand von fast 3.000 Euro zu Niederösterreich ist Wien, wo die regionale Kaufkraft lediglich 22.659 Euro beträgt.
Vor allem das Wiener Umland, der sogenannte „Speckgürtel“, weist beachtliche Werte bzw. Zuwächse auf. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass immer mehr einkommensstarke Schichten aus der Bundeshauptstadt in das Wiener Umland abwandern. Hier liegt der Bezirk Mödling an der Spitze, es stehen pro Einwohner 31.044 Euro zur Verfügung – um 28,1 Prozent mehr als dem Durchschnittsösterreicher. Auch in den Bezirken Korneuburg und Tulln liegt das Durchschnittseinkommen um 16,7 bzw. 16 Prozent über dem Bundesdurchschnitt.



©KRITCHANON - STOCK.ADOBE.COM

Den Einwohnern des Bezirkes Mödling stehen im Jahr 28,1 Prozent mehr Kaufkraft zur Verfügung als den Durchschnittsösterreichern.

WAS IST KAUFKRAFT?

Die Kaufkraft wird am verfügbaren Nettoeinkommen der Bevölkerung einschließlich staatlicher Leistungen gemessen. Dazu zählen Arbeitslosengeld, Kindergeld oder Pensionen. Ausgaben für Konsum, Wohnen, Freizeit oder Sparen sind dabei noch nicht abgezogen.

WETgruppe GEMEINSAM. BESSER. BAUEN.



JETZT AUCH IN DER LANDESHAUPTSTADT!

Die WETgruppe ist ab sofort auch am **Landhaus-Boulevard 3** gerne für Sie da. Wir freuen uns auf Sie!

wohnen@wet.at _ www.wet.at

FRAUEN I

BÜRGERMEISTERINNEN – NÖ MIT 13 PROZENT AN DER SPITZE

DIE MEISTEN GEMEINDECHEFINNEN GIBT ES IM BEZIRK ST. PÖLTEN. VON FRANZ OSWALD

Der Anteil von Frauen in der Gemeindepolitik hat in Niederösterreich in den vergangenen 20 Jahren zwar stark zugenommen, liegt aber mit einem Anteil von knapp 13 Prozent immer noch deutlich hinter jenem der Männer. Österreichweit macht der Bürgermeisterinnen-Anteil knapp 10 Prozent aus, das sind 197 Frauen als Gemeindechefinnen. Nach Meinung vieler politischer Beobachter immer noch zu wenig, aber Niederösterreich steht immerhin mit 27,4 Prozent aller Bürgermeisterinnen Österreichs an der Spitze. In Niederösterreich stellt die Volkspartei 54 Bürgermeisterinnen, 86 Vize-Bürgermeisterinnen, 66 Stadträtinnen und 1.546 Gemeinderätinnen. Bei den Gemeindewahlen 2020 gab es insgesamt 5645 Kandidatinnen. Diese Anteile haben sich in den letzten 20 Jahren nahezu vervierfacht.



BKA

Frauenministerin Susanne Raab : „Gerade in Krisenzeiten sind Frauen in der Politik unverzichtbar."

Innerhalb Niederösterreichs liegt der Bezirk Sankt Pölten mit sechs Gemeindechefinnen an der Spitze, der Bezirk Krems weist fünf auf, die Bezirke Amstetten, Baden und Neunkirchen je vier. Noch über keine Bürgermeisterin verfügen die Bezirke Hollabrunn und Bruck an der Leitha.

Derzeit finden in Niederösterreich Video-Konferenzen politisch tätiger VP-Frauen mit Mitgliedern der Bundesregierung statt, zuletzt mit Frauenministerin Susanne Raab und der Frauensprecherin des VP-Landtagsklubs, Waltraud Ungersböck. Ministerin Raab betonte vor allem die Wichtigkeit der Frauen in den derzeit schwierigen Zeiten: „Gerade in Krisenzeiten sind Frauen in der Politik unverzichtbar, weil sie einen besonders scharfen Blick darauf haben, was es braucht, um andere Frauen in der Politik und im ländlichen Raum zu unterstützen."

FRAUEN II

FRAUENSPRECHERIN UND SEMINARBÄUERIN

WALTRAUD UNGERSBÖCK FOLGTE IM JÄNNER AUF KLAUDIA TANNER. VON FRANZ OSWALD

Sie ist Kommunal- und Landespolitikerin, Vizebürgermeisterin und beruflich begeisterte Bäuerin: Waltraud Ungersböck aus Reitersberg in der Gemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg, einer kleinen Ortschaft im Schatten des Türkensturzes. Im Landtag ist sie als engagierte Frauensprecherin in einem Bereich tätig, der längst große Bedeutung erlangt hat.

EINE SCHULE AM BAUERNHOF

Waltraud Ungersböck, am 25. Juni 1976 geboren, kommt ursprünglich aus Bad Schönau, besuchte die Landwirtschaftliche Fachschule Warth, heiratete 1997 einen Vollerwerbsbauern und kam so nach Reitersberg. Sie ist mit Leib und Seele Bäuerin, und das als Seminarbäuerin über ihren Hof hinaus: Das bedeutet Einsatz und Werbung für regionale Produkte (auch vor Ort in Supermärkten), das Abhalten von Kochkursen, Vorträge in Fachschulen und einiges mehr. In ihrem Anwesen selbst führt sie eine „Schule am Bauernhof" und gibt ihren Besucherinnen und Besuchern Einblick in das bäuerliche Leben sowie in die Tier- und Pflanzenwelt.



PRIVAT

Waltraud Ungersböck führt neben zahlreichen anderen Aktivitäten auch eine „Schule am Bauernhof".

NACHFOLGERIN DER JETZIGEN VERTEIDIGUNGSMINISTERIN

Seit 30. Jänner 2021 ist Waltraud Ungersböck Mitglied des Landtags und als solches Frauensprecherin. Sie folgt auf das Mandat der jetzigen Verteidigungsministerin Klaudia Tanner. Mit drei Kindern kommt für Waltraud Ungersböck auch die Familie nicht zu kurz. Als spezielle Energiequelle nennt die Seminarbäuerin ihren Zier- und Nutzgarten. Geballte Kraft aus der Buckligen Welt.

VP NIEDERÖSTERREICH

NIEDERÖSTERREICH UNTERSTÜTZT GEMEINDEN BEI **INVESTITIONEN**

PROJEKTE IN HÖHE VON 55,6 MILLIONEN EURO WERDEN MITTELS ZINSZUSCHÜSSEN GEFÖRDERT.

Niederösterreichs Gemeinden investieren auch in der Krise weiterhin kräftig. Das zeigt auch der Blick auf die Beschlüsse der NÖ Landesregierung. Daher werden insgesamt 45 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 55,6 Millionen Euro im Rahmen der Landesfinanzsonderaktion unterstützt.

PROJEKTE FÜR DIE BELEBUNG DER ORTS- UND STADTKERNE WERDEN UNTERSTÜTZT

Die vom Land NÖ unterstützten Projekte stärken die öffentliche Sicherheit, fördern die Barrierefreiheit und setzen neue Impulse zur Belebung der Orts- und Stadtzentren. Das Land übernimmt dabei die Zinskosten für notwendige Darlehen bis zu einer Höhe von drei Prozent. Unterstützt werden etwa der Bau eines neuen Feuerwehrhauses in der Landeshauptstadt oder der Zu- und Umbau von Schulen und Kindergärten in mehreren Gemeinden.

STARKE PARTNERSCHAFT ZWISCHEN LAND UND GEMEINDEN

„Eine starke, tragfähige Partnerschaft zwischen dem Land und unseren Gemeinden ist mir ein großes Anliegen – das gilt in guten Zeiten ebenso wie in schwierigen Zeiten“, sagt Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner.
Mit dieser Landesfinanzsonderaktion soll der gemeinsame Weg fortgesetzt und gezeigt werden, dass sich die Gemeinden auf das Land verlassen können, so wie sich das Land auf die Gemeinden verlassen kann.
Das hat sich laut Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner in den vergangenen Wochen gezeigt. Denn „unsere 573 Gemeinden haben im Zuge des Ausbaus der Testinfrastruktur eine wahre Mammutleistung vollbracht“, bedankt sich die Landeshauptfrau für die hervorragende Zusammenarbeit mit den Gemeinden.



©NLK PFEIFFER

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Finanzlandesrat Ludwig Schleritzko informierten über die Landesfinanzsonderaktion.

NÖ STÄDTE UND GEMEINDEN STÄRKEN DIE REGIONALE WIRTSCHAFT

Die 573 niederösterreichischen Städte und Gemeinden investieren jährlich rund 740 Millionen Euro. Sie bauen damit die grundlegende Infrastruktur aus oder stärken die Lebensqualität direkt vor der Haustür. „Vor allem aber sorgen die Gemeinden damit auch für eine Stärkung der regionalen Wirtschaft. Denn in den meisten Fällen führen die Investitionen der Kommunen zu Aufträgen bei Handwerksbetrieben in der Region. Somit können über 10.000 Arbeitsplätze im Land geschaffen und gesichert werden“, weiß Finanzlandesrat Ludwig Schleritzko die Bedeutung der kommunalen Investitionen zu schätzen.

> „UNSERE 573 GEMEINDEN HABEN IM ZUGE DES AUSBAUS DER TESTINFRASTRUKTUR EINE WAHRE **MAMMUTLEISTUNG VOLLBRACHT.**“
>
> **JOHANNA MIKL-LEITNER**
> LANDESHAUPTFRAU

ENTGELTLICHE EINSCHALTUNG DER VOLKSPARTEI NIEDERÖSTERREICH

LANDTAG I

VERORDNUNGEN DEN BÜRGERINNEN UND BÜRGERN **EINFACH ZUGÄNGLICH MACHEN**

Der NÖ-Landtag beschloss in der Sitzung am 29. April, dass Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften sowie der Städte mit eigenem Statut in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung ab 1. September 2021 elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im jeweiligen Verordnungsblatt kundzumachen sind.

„Wir wollen, dass die Bürgerinnen und Bürger Rechtsvorschriften einfach, rasch und gratis auffinden können“, so VPNÖ-Klubobmann Stellvertreter Digitalisierungssprecher Karl Moser und VPNÖ-Klub Verfassungssprecher Martin Michalitsch, die den Nutzen der Digitalisierung von Verordnungen betonen: „Gerade in der Corona-Pandemie war es notwendig, Verordnungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger hatten, in schneller Abfolge zu erlassen und diese den Menschen auf schnellstem Weg mitzuteilen.“

Für die Digitalisierung von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften sowie der Städte mit eigenem Statut in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung wurden in der Landtagssitzung am 29. April die gesetzlich erforderlichen Grundlagen geschaffen.

Mit dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) wird auf ein erprobtes und bewährtes System der Kundmachung von Rechtsvorschriften zurückgegriffen werden.

LANDTAG II

FORUM LANDTAG – EIN RAUM ZUM VOR- UND MITDENKEN



© STUDIO MAKS



© NLK BURCHHART

links: Der neugestaltete Eingangsbereich zum Forum Landtag.

rechts: Marieke Kums (l.) und Alexandra Hörtler (r.) präsentierten Landtagspräsidenten Karl Wilfing und Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner die Entwürfe für das Forum Landtag.

Das Besucherzentrum des Landtages wird zum „Forum Landtag“ umgestaltet, in dem Demokratie vermittelt und lebendig gemacht werden wird und zukünftig Diskussionsveranstaltungen oder Lesungen stattfinden können.

Seit mittlerweile 18 Jahren gibt es das gegenwärtige Besucherzentrum im Erdgeschoss des Landtagsschiffs. Seit seiner Eröffnung stieg einerseits das Bedürfnis, Politik und Demokratie für die Menschen sichtbarer zu machen, andererseits gibt es durch den technologischen Wandel auch neue Präsentationsmöglichkeiten. „Mit der Entwicklung unseres Besucherzentrums zum ‚Forum Landtag‘ geben wir den Besucherinnen und Besuchern mehr Informationen aus dem Herzen des Landes mit und lassen sie zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einer lebendigen, pulsierenden Demokratie werden. Und das mit integrativer und innovativer Technologie“, erklärt Landtagspräsident Karl Wilfing.

Neben einer Neugestaltung des Eingangsbereichs der Räumlichkeiten erwarten die Besucherinnen und Besucher künftig interaktive Stationen, bei denen sie beispielsweise erfahren, welche Kontrollrechte es im Landtag gibt, wie sich die Bürgerinnen und Bürger an Gesetzgebungsprozessen beteiligen können oder wie die Gewaltenteilung in Niederösterreich funktioniert. „Im Landtag fließen die unterschiedlichen Wünsche, Anliegen, Ideen und Interessen unserer Landsleute aus allen Regionen zusammen. Der Landtag ist somit ein wesentliches Element unserer Demokratie und gleichzeitig ein wichtiger Baustein für die Weiterentwicklung unseres Bundeslandes“, spricht Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner von einem zukunftsweisenden Projekt, das im Herbst 2022 eröffnet wird.

ENTGELTLICHE EINSCHALTUNG DES ÖVP LANDTAGSKLUBS

INTERNETVERSORGUNG

WLAN-HOTSPOT AM HELDENBERG

GEMEINDE UND GÄSTE DER TOURISMUSGEMEINDE PROFITIEREN GLEICHERMASSEN VOM EU-FÖRDERPROGRAMM WIFI4EU.

Frei verfügbares WLAN ist wichtiger Begleiter bei Städtereisen. Aber auch für Bürgerinnen und Bürger sind öffentliche Hotspots heutzutage nicht Luxus, sondern wichtiges Element im Alltag.
Die Gemeinde Heldenberg – Grabstätte des Feldmarschalls Radetzky sowie Sommerquartier der Lipizzaner – kommt diesen Erwartungen mit WLAN-Hotspots rund um den Heldenberg nun nach: In den Innenbereichen der Museen, des Gemeindeamts oder der örtlichen Vinothek sowie auf den Außenanlagen des Englischen Gartens, des Steinzeitdorfs oder des Lipizzaner-Trainingszentrums ist es nun möglich, öffentliches Internet zu nutzen. „Wir liegen idyllisch und haben historisch Einiges zu bieten, die Mobilfunkabdeckung ist aber eher gering. Mit dem neuen WLAN schließen wir nun diese Versorgungslücke“, fasst Bürgermeister Peter Steinbach zusammen.
Das EU-Programm WiFi4EU mit dem Ziel, WLAN-Hotspots im öffentlichen Raum der EU zu fördern, kam genau zur rechten Zeit – und einer der 15.000-Euro-Gutscheine ging an Heldenberg. Bei der Auswahl und Positionierung der Access Points wurde die Gemeinde vom IT-Dienstleister PNC unterstützt, der das Netz auch betreut. Eingesetzt wird eine WLAN-Lösung des deutschen Netzwerkspezialisten LANCOM Systems. Das neue WLAN erfüllt zwei wichtige Anforderungen, erklärt PNC-Geschäftsführer Alexander Beck: „Wo viele Menschen unterwegs sind, müssen diese auch gut versorgt werden. Außerdem werden weitere Funktionen über die Lösung realisiert, zum Beispiel die Anbindung mobiler Endgeräte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Kassensysteme.“
Insgesamt 383 österreichische Gemeinden haben nach Ende der vierten und letzten WiFi4EU-Vergabephase im Juni 2020 eine Förderzusage erhalten. Gute Nachrichten gibt es für Kommunen, die ihre Gutscheine bisher noch nicht einlösen konnten: Nachdem die Umsetzungsfrist für Projekte aus den ersten drei Vergaberunden im Mai 2020 coronabedingt verlängert wurde, hat die EU im Februar 2021 eine weitere sechsmonatige Fristverlängerung für Projekte aller vier Förderrunden bekannt gegeben.



DERHELDENBERG.AT

Die Radetzky-Gedenkstätte in Heldenberg ist ein beliebtes Ausflugsziel.



VERGABE

DIE EIGENERKLÄRUNG UND IHRE STOLPERSTEINE

UNTERNEHMER, DIE SICH UM EINEN AUFTRAG BEWERBEN, MÜSSEN IHRE EIGNUNG BELEGEN.

Im Rahmen der Durchführung eines Vergabeverfahrens muss ein Auftraggeber prüfen, ob der Unternehmer, der an einem Vergabeverfahren teilnimmt, die entsprechende **berufliche Befugnis, Zuverlässigkeit sowie finanzielle und technische Leistungsfähigkeit („Eignung“)** zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen besitzt. Dazu hat der öffentliche Auftraggeber auch die Nachweise festzulegen, mit denen die Eignung zu belegen ist.

Die vom Auftraggeber geforderte **Eignung des Bieters muss im „eignungsrelevanten Zeitpunkt“** – das bedeutet z. B. im offenen Verfahren im Zeitpunkt der Angebotsöffnung – **vorliegen**.
Anstelle der sofortigen Vorlage der Nachweise mit dem Angebot kann der Bieter seine Eignung auch durch Vorlage einer **Erklärung darüber, dass er die vom öffentlichen Auftraggeber verlangten Eignungskriterien erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann („Eigenerklärung“)**, belegen.

Die ursprünglich angedachte Vereinfachung durch die Möglichkeit der Abgabe einer Eigenerklärung führte in der Praxis jedoch eher zu einer zusätzlichen Hürde für Auftraggeber und Bieter:

- **Der eignungsrelevante Zeitpunkt für das Vorliegen der Eignung bleibt der gleiche:** Ein Bieter, der beispielsweise in einem offenen Verfahren mit dem Angebot eine Eigenerklärung vorlegt, muss die Eignungsnachweise – eingeholt vor dem Zeitpunkt der Angebotsöffnung – bereits in der Schublade parat halten.
- **Oft müssen Bieter Eignungsnachweise auch bei Vorlage einer Eigenerklärung vorlegen:** Legt ein Bieter zunächst eine Eigenerklärung vor, so **muss der Auftraggeber im Oberschwellenbereich** vor Zuschlagserteilung die Vorlage der festgelegten Eignungsnachweise vom Bestbieter verlangen. Im **Unterschwellenbereich kann** der Auftraggeber dies verlangen, ist dazu jedoch grundsätzlich nicht verpflichtet.
- **Nachweise müssen nach Aufforderung unverzüglich vorgelegt werden:** Dies verursacht in der Praxis insbesondere Schwierigkeiten, wenn die Nachweise vom Bieter nicht rechtzeitig eingeholt und parat gehalten wurden.
- **Auch für den Auftraggeber ist die Eigenerklärung mit Risiken verbunden:** Dies insbesondere, wenn er vom Bestbieter vor Zuschlagserteilung, die durch Eigenerklärung ersetzten Eignungsnachweise einfordert und dieser die geforderten Nachweise nicht entsprechend vorlegen kann.

INFO

Schramm Öhler Rechtsanwälte
Herrengasse 3-5, 3100 St. Pölten
02742/222 95
kanzlei@schramm-oehler.at



HILFSWERK NÖ

„KINDERN GEHÖRT MEIN HERZ"

BEI HILFSWERK-TAGESMUTTER MARTINA HOLZSCHUH FINDEN KINDER EIN ZWEITES ZUHAUSE. IN FAMILIÄRER ATMOSPHÄRE SIND SPIEL UND SPASS AUCH IN DIESER HERAUSFORDERNDEN ZEIT VORPROGRAMMIERT.

Eines Tages stand für Martina Holzschuh *(Bild rechts)* fest: 23 Jahre Buchhaltung sind genug. „Über die Jahre verändert man sich sowohl äußerlich als auch innerlich. Irgendwann ist es dann an der Zeit, auf sein Herz zu hören, um zu realisieren, wofür es schlägt", erzählt Holzschuh. Sie hörte auf ihr Herz, wechselte nach reiflicher Überlegung die Branche und startete ihre Ausbildung zur Tagesmutter beim Hilfswerk Niederösterreich. Unabhängigkeit, Flexibilität oder eine selbstständige Zeiteinteilung waren für die Mutter zweier Kinder bei der Wahl des Berufes wichtig, um Familie und Beruf bestmöglich zu vereinbaren. Bereut hat sie ihre Entscheidung bis heute nicht. „Die verschiedenen Ausbildungsinhalte wie Entwicklungspsychologie, Pädagogik, Kindersicherheit und Kommunikation ergeben ein rundum stimmiges Gesamtpaket, um Kinder bestmöglich in die Welt zu begleiten", berichtet Holzschuh, die seit 2019 als Tagesmutter Kinder betreut. Auch der Umstand, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung, weiterhin einen Ansprechpartner an der Seite zu haben, um sich zu pädagogischen, administrativen Themen auszutauschen, überzeugten sie – und sorgten für ein sicheres Gefühl bei ihrem Start in die Selbstständigkeit.

ZUSAMMENHALT UND FLEXIBILITÄT IN DER KRISE

Kinder in ihrer Lebenswelt abzuholen aber doch ihren individuellen pädagogischen Ansatz mitzugeben, darauf legt die engagierte Tagesmutter großen Wert. Spielmaterial zum Nachahmen der „Erwachsenenwelt" liegt griffbereit, der Betreuungsraum ist offen und hell und bietet den Kindern im Alter von eins bis drei Jahren ausreichend Platz für Bewegung, Spiel und Spaß. Doch nicht nur für die Kinder, auch für die Eltern ist die Tagesmutter ein wichtiger Anker im Familienalltag – insbesondere in den vergangenen Monaten, als der Alltag zahlreicher Eltern Kopf stand: „Viele Eltern sind gerade in der aktuellen Zeit auf eine verlässliche Kinderbetreuung durch Tageseltern angewiesen, da sie im Home-Office sind und die gleichzeitige Kinderbetreuung daheim nur bedingt möglich ist", erzählt sie. Hier hat sie in Zeiten von kurzfristigen Kindergarten- und Schulschließungen als selbstständige Tagesmutter die Flexibilität, Betreuungszeiten je nach individuellem Bedürfnis mit den Eltern zu vereinbaren – ein Punkt, der sowohl den Eltern als auch ihr Spielraum in der Alltagsplanung gibt. „Die Corona-Krise hat uns definitiv stärker zusammengeschweißt, sowohl privat als auch beruflich. Der Austausch mit den Eltern ist während der Pandemie spürbar intensiver geworden", so Holzschuh, die in dieser außergewöhnlichen Zeit besonderes Augenmerk darauf legt, den Kindern Stabilität zu vermitteln und Struktur und Halt zu geben: „Insbesondere der Kontakt zu anderen Kindern ist für die soziale Entwicklung wichtig. Durch die kleine Gruppengröße in der Tageseltern-Kinderbetreuung ist dies auch in Pandemie-Zeiten gut möglich."



AUSBILDUNG

(MOBILE) TAGESMUTTER/ -VATER

Umfang: 180 Unterrichtseinheiten, davon 116 Theorie (inkl. Vor- und Nachbereitung, Praxishospitation) und 64 Einheiten Praxis

Nächste Ausbildungsstarts:
10. September 2021 in St. Pölten und 5. Oktober 2021 in Mödling

Informationen & Anmeldung
Hilfswerk Niederösterreich
05 9249-34113
zentrum.support@noe.hilfswerk.at

Tagesmütter/Tagesväter bieten in allen Regionen in Niederösterreich:

- Kinderbetreuung zwischen 0 und 16 Jahren in familiärer Umgebung
- Sicherheit und Geborgenheit in der Kleingruppe – ideal für Kleinkinder
- Eine konstante Bezugsperson
- Individuelle Förderung
- Eingehen auf persönliche Bedürfnisse und Vorlieben

Für Anfragen wenden Sie sich an den Hilfswerk-Standort in Ihrer Nähe
www.hilfswerk.at/niederoesterreich

ENTGELTLICHE EINSCHALTUNG

MEDIEN

HASS IM NETZ – EIN GESELLSCHAFTS-POLITISCHES PHÄNOMEN

DAS VERGANGENE JAHRZEHNT WAR DURCH UND DURCH GEPRÄGT VON INFORMATIONSTECHNOLOGIE. „SOZIALE MEDIEN" SIND ZWEI WÖRTER, DIE IN ALLER MUNDE SIND UND DEREN BEDEUTUNG RASANT DAZUGEWONNEN HAT. SEI ES DADURCH, DASS UNTERNEHMEN DIVERSE SOZIALE MEDIEN FÜR IHREN WEBAUFTRITT NUTZEN ODER PRIVATE PERSONEN SICH HIERDURCH VERNETZEN UND EINBLICK IN IHR LEBEN GEBEN. **VON PATRIZIA LEUTGEB**

Auch Politik und diverse Freiwilligenverbände sind auf den Zug der Zeit aufgesprungen und nutzen nun diverse Plattformen für sich. Nicht nur die Bundes- und Landespolitik ist in den sozialen Medien vertreten, sondern auch auf Kommunalebene werden diverse Kanäle benutzt, um sich mit der Bevölkerung zu vernetzen. Auch sämtliche Freiwilligenverbände und Vereine sind User sozialer Medien. Und genau diese Schiene neuer Kontakt- und Informationsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger bietet auch die größtmögliche Angriffsfläche gegen die in der Politik, in Vereinen und Freiwilligenverbänden bzw. Körperschaften tätigen Akteure. Jede Phrase wird auf die Waagschale gelegt und mag die Aussage noch so fundiert sein, findet sich für jegliche Thematik ein Kritiker. Wenn die Missbilligungen allerdings so weit gehen, dass sie sich durch Hass und Hetze äußern und sich dadurch eine Eigendynamik entwickelt, über die kein Kommunalpolitiker oder ehrenamtlich Tätiger mehr Herr werden kann, bedarf es eines gesetzlichen Rahmens, um dem Einhalt zu gebieten.

Im Zuge dieser besorgniserregenden Entwicklung von mehr und mehr Hass und Hetze im Netz wurde mit Beschluss des Nationalrates vom 10. Dezember 2020 das *Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden* (*Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz – HiNBG*) verabschiedet. Im Wesentlichen durch dieses Gesetz geänderte Rechtsnormen betreffen das Zvil-, Straf- und Medienrecht indem es zu Änderungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB), der Zivilprozessordnung (ZPO), des E-Commerce-Gesetzes (ECG), des Strafgesetzbuchs (StGB) sowie des Mediengesetzes (MedienG) gekommen ist.

HAUPTGESICHTSPUNKTE IM BEREICH DES ZIVILRECHTS

Zum einen wurde die Wahrung der Persönlichkeitsrechte dahingehend im ABGB verankert, dass eine Verletzung derselben zu einem Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch führen kann. Dieser Anspruch kann zudem auch im Falle des Todes der im Persönlichkeitsrecht verletzten Person von deren Rechtsnachfolgern geltend gemacht werden. Auch der Dienstgeber der verletzten Person kann diese Ansprüche geltend machen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Dienstnehmer in seiner Privatsphäre verletzt ist. Hinzu kommt, dass dieses schädigende Verhalten geeignet sein muss, die Einsatzfähigkeit des Dienstgebers betreffend den Dienstnehmer nicht unerheblich zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Dienstgebers erheblich zu schädigen. Die bloße Eignung als Beeinträchtigung im Arbeitsumfeld reicht hierbei also schon aus, es bedarf gerade keiner tatsächlichen Arbeitsunfähigkeit aufgrund des schädigenden Verhaltens. Liegt also eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte samt den genannten Voraussetzungen vor, so hat der Dienstgeber unabhängig vom Anspruch des Dienstnehmers einen eigenen Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung. Entsprechendes gilt für ehrenamtlich Tätige und Organe einer Körperschaft. Die Geltendmachung des Anspruchs des Dienstgebers ist nicht von der Zustimmung des Dienstnehmers abhängig. Hierzu besteht allerdings keine Pflicht seitens des Dienstgebers. Die Gemeinden, Vereine und Freiwilligenverbände bzw. Körperschaften können daher für ihre Mandatare, Organe und Funktionäre die Ansprüche gerichtlich geltend machen, wenn Hass und Hetze im Netz so weit gehen, dass die Mandatare und Funktionäre in

> „GEMEINDEN, VEREINE UND FREIWILLIGENVERBÄNDE BZW. KÖRPERSCHAFTEN KÖNNEN DAHER FÜR IHRE MANDATARE, ORGANE UND FUNKTIONÄRE **ANSPRÜCHE GERICHTLICH GELTEND MACHEN.**"



©MARTA SHER - STOCK.ADOBE.COM

ihrem beruflichen und ehrenamtlichen Wirken Schaden nehmen. Dies wird zwangsläufig der Fall sein, denn derartige Hassattacken sind kräftezehrend und führen zu großer psychischer Belastung, der nur mit derartigen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen entgegengewirkt werden kann. Zudem wurde durch eine Änderung der ZPO ein vereinfachtes Unterlassungsverfahren bei Hasspostings samt Möglichkeit zur sofortigen Vollstreckbarkeit geschaffen. Auch wurde durch eine Änderung des ECG die Möglichkeit eines außerstreitigen Antrags auf Herausgabe von Nutzerdaten geschaffen. Damit wird das Verfahren zur Ausforschung der Täter erleichtert und es kann so schneller die Bekämpfung von Hass und Hetze im Netz vonstattengehen.

HAUPTGESICHTSPUNKTE IM BEREICH DES STRAFRECHTS

Durch die Ausweitung im materiellen Strafrecht kann nunmehr bereits ein einmaliges Tätigwerden durch Verfassen eines gegen die Ehre gerichteten Hasspostings sowie ein einmaliges Veröffentlichen von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches strafrechtlich verfolgt werden. Weiters wurde der strafrechtliche Bildnisschutz erweitert. So wurde nun jener durch die Schaffung eines neuen Tatbestands gegen unbefugte Bildaufnahmen, insbesondere das sogenannte „Upskirting“, also (heimliche) Bildaufnahmen unter den Rock oder die Aufnahme solcher Bilder, wenn sich die Person in einer Wohnstätte oder sonstigem geschützten Raum befindet, erweitert. Auch wurde die Verbreitung solcher Bilder unter Strafe gestellt.

HAUPTGESICHTSPUNKTE IM BEREICH DES MEDIENRECHTS

Der Identitätsschutz wurde auf Angehörige von Verdächtigen, Verurteilten, Opfern und Zeugen von Straftaten ausgeweitet. Zudem wurden bei Verletzung des Identitätsschutzes bzw. bei bloßstellender Berichterstattung über Opfer von Straftaten die Entschädigungsbeträge im MedienG erhöht. In Fällen, in denen sich die Hass- und Hetzattacken zwar gegen eine bestimmte Person richten, diese aber eigentlich dem Dienstgeber gelten und die Äußerungen im Netz die Einsatzfähigkeit des Dienstgebers betreffend den Dienstnehmer nicht unerheblich beeinträchtigen oder das Ansehen des Dienstgebers erheblich schädigen könnten, wird dem Dienstgeber die Befugnis eingeräumt, einen Antrag auf Einziehung stellen zu können. Entsprechendes gilt für ehrenamtlich Tätige und Organe einer Körperschaft. Weiters kann die Einziehung, die Urteilsveröffentlichung und die Beschlagnahme, wenn der Medieninhaber nicht greifbar ist, weil er sich etwa im Ausland befindet, auch direkt dem Hostingdiensteanbieter (Hostprovider) angeordnet werden.

ERLEICHTERUNG FÜR DIE BETROFFENEN

Zusammengefasst bedeutet dies eine enorme Erleichterung für die betroffenen Akteure. Bürgermeister, Mandatare, Funktionäre und Organe anderer Körperschaften können fortan selbst wirksam gegen Hass und Hetze im Netz vorgehen. Ebenso kann dies auch durch den Dienstgeber oder die Vereine und Freiwilligenverbände bzw. Körperschaften geschehen. Die oben geschilderten Änderungen der diversen Rechtsnormen bieten nun probate Mittel, um sich gegen hetzerische Aussagen und Angriffe zur Wehr zu setzen. Besonders wichtig ist auch, dass solche Verhaltensweisen nicht nur vom Dienstgeber aufgegriffen werden können, sondern auch von Seiten der Vereine, Freiwilligenverbände und anderen Körperschaften. Ehrenamtliche Akteure sind oftmals denselben Anfeindungen ausgesetzt wie hauptberuflich Tätige. Deshalb ist ein umfassender Schutz aller von Hass und Hetze im Netz Betroffenen unabdingbar.

„BEREITS EIN EINMALIGES TÄTIGWERDEN
DURCH VERFASSEN EINES GEGEN DIE EHRE GERICHTETEN HASSPOSTINGS KANN STRAFRECHTLICH VERFOLGT WERDEN.“



MAG. PATRIZIA LEUTGEB
IST JURISTIN BEIM NÖ GEMEINDEBUND

STEUER

IMMOBILIENERTRAGSTEUER BEI GEMEINDEN

IN DIESEM ARTIKEL, DEM BEGINN EINER MEHRTEILIGEN SERIE, WERDEN DIE ALLGEMEINEN GRUNDLAGEN ZUR IMMOBILIENERTRAGSTEUER ERLÄUTERT. VON URSULA STINGL-LÖSCH

Es ist zu beachten, dass erst mit dem Stabilitätsgesetz 2012 im Bereich der Ertragsbesteuerung von Grundstücksverkäufen eine Gleichstellung von Körperschaften öffentlichen Rechts mit natürlichen Personen erfolgte. Grundstücksverkäufe von Gemeinden vor dem 1. April 2012 waren von der Besteuerung nicht erfasst.

GRUNDLAGEN

Gemeinden sind als Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs. 3 Z. 2 KStG mit ihren Einkünften gemäß § 21 Abs. 2 und 3 KStG **beschränkt** steuerpflichtig. Darunter fallen seit dem 1. April 2012 gemäß § 21 Abs. 3 Z. 4 KStG ua die Einkünfte aus „privaten" Grundstücksveräußerungen gemäß § 30 EStG, wobei die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 30b und 30c EStG sinngemäß anzuwenden sind.
Bitte beachten Sie, dass Gemeinden aus steuerlicher Sicht nicht gänzlich mit natürlichen Personen vergleichbar sind. Die einzelnen Bestimmungen der §§ 30 ff EStG können nicht bzw. nicht zur Gänze auf Gemeinden angewendet werden.
Neben ihrer beschränkten Steuerpflicht gemäß § 21 Abs. 2 und 3 KStG unterliegen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 2. Z. 2 KStG mit ihren Betrieben gewerblicher Art der **unbeschränkten** Steuerpflicht. Erfolgt der Verkauf eines Grundstückes, welches dem Betriebsvermögen eines Betriebs gewerblicher Art zugeordnet ist, können die Bestimmungen des § 30 EStG abhängig von der angewendeten Gewinnermittlungsart zum Teil nur eingeschränkt angewendet werden.

PRIVATE GRUNDSTÜCKSVERÄUSSERUNG IM SINNE DES § 21 ABS. 3 Z. 4 KSTG

Der Begriff der „privaten Grundstücksveräußerung" umfasst bei Gemeinden alle Grundstücke, welche nicht einem Betrieb gewerblicher Art gemäß § 2 Abs. 1 KStG und somit keinem Betriebsvermögen zugeordnet sind. Bitte beachten Sie, dass unter anderem auch Grundstücke des öffentlichen Gutes und Straßen darunterfallen.
Die Berechnung, Meldung und Abfuhr der Immobilienertragsteuer ist anhand der gesetzlichen Reglungen gemäß §§ 30 ff EStG vorzunehmen.

ANWENDUNGSBEREICH

Die Immobilienertragsteuer umfasst gemäß § 30 Abs. 1 EStG nur Veräußerungen und Tauschverträge von Grund und Boden, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten im Sinne des bürgerlichen Rechts. Unentgeltliche Grundstücksübertragen, wie z. B. Schenkungen, sind davon nicht betroffen.

BEFREIUNGEN

§ 30 Abs. 2 EStG kennt vier Befreiungstatbestände, wobei diese von Gemeinden nur eingeschränkt in Anspruch genommen werden können:

a. Hauptwohnsitzbefreiung (Z. 1)
Die Hauptwohnsitzbefreiung kann nur von natürlichen Personen als Befreiungstatbestand geltend gemacht werden. Bei Gemeinden ist dieser nicht anwendbar.

b. Herstellerbefreiung (Z. 2)
Diese Befreiung umfasst Gebäude, welche von

> DIE EINKÜNFTE AUS GRUNDSTÜCKSVERÄUSSERUNGEN VON GEMEINDEN UNTERLIEGEN EINEM **STEUERSATZ VON 25 PROZENT.**



© COLOURES-PIC - STOCK.ADOBE.COM

der Gemeinde selbst hergestellt worden sind. Dabei ist zu beachten, dass die Gemeinde Bauherreneigenschaft besitzen muss. Selbst hergestellte Gebäude können nur bei einem ins Gewicht fallenden Baurisiko vorliegen. Gebäude, welche zu einem Fixpreis errichtet worden sind, gelten keinesfalls als selbsthergestellt.[1] Eine Anwendung der Befreiung ist ausgeschlossen, sofern das Gebäude in den letzten 15 Jahren für betriebliche Zwecke verwendet worden ist. Somit findet dieser Befreiungstatbestand bei Gebäuden des Betriebsvermögens eines Betriebs gewerblicher Art gemäß § 2 Abs. 1 KStG oder vermieteten Gebäuden keine Anwendung.
Da die Befreiung nur auf Gebäude anwendbar ist, ist der dazugehörige Grund und Boden immer steuerpflichtig.

c. Veräußerung aufgrund eines behördlichen Eingriffes (Z. 3)
Der Verkauf eines Grundstückes durch eine Gemeinde aufgrund eines behördlichen Eingriffes oder zur Vermeidung eines solchen, **nachweisbar** unmittelbaren drohenden Eingriffes (Enteignung) ist steuerfrei.

d. Tauschvorgänge im Zusammenhang mit Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren und Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland (Z. 4)
Tauscht eine Gemeinde im Sinne des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 Grundstücke, so sind diese Tauschgeschäfte von der Immobilienertragsteuer befreit. Erfasst sind jedoch nur Flurbereinigungsverfahren mit reinem Grundstückstausch. Sobald eine der beteiligten Personen einen auch nur teilweisen Kaufpreis für das zu erhaltende Grundstück bezahlt, ist die Steuerbefreiung nicht mehr anwendbar.

Des Weiteren sind Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland befreit, um im öffentlichen Interesse liegende Maßnahmen nicht mit einer Steuer zu belasten.[2] Auch in diesem Fall bleibt nur der Tauschvorgang von der Steuer befreit, allfällige Ausgleichszahlungen, welche mehr als 50 Prozent des gemeinen Wertes betragen, lösen eine Steuerpflicht aus. Die aus dem Tausch erhaltenen Grundstücke treten hinsichtlich Anschaffungskosten, Anschaffungszeitpunkt und Umwidmung in die Rechtsposition des hingegebenen Grundstückes ein.
Die Immobilienertragsteuer gemäß §§ 30 ff EStG umfasst im Vergleich zum Grunderwerbsteuergesetz auch Grundstücksveräußerungen kleineren Umfanges (unter anderem Veräußerungen einer Teilfläche aus einer Grundstücksteilung im Sinne des § 13 LiegTeilG).
Im Grunderwerbsteuergesetz findet sich in § 3 Abs. 1 Z. 1 GrEStG eine Steuerbefreiung für Grundstückstransaktionen von geringem Wert. Obwohl keine Grunderwerbsteuer anfällt, ist sicherzustellen, dass die Immobilienertragsteuer berechnet, beim zuständigen Finanzamt gemeldet und abgeführt wird.

STEUERSATZ

Die Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen von Gemeinden unterliegen gemäß § 30b Abs. 1a EStG einem **Steuersatz von 25 Prozent**. Mit der Entrichtung der Immobilienertragsteuer, welche am 15. des auf den Kalendermonat des Zuflusses zweitfolgenden Kalendermonats zu leisten ist, gilt diese als abgegolten.
Auf Antrag kann von der Gemeinde eine Jahressteuererklärung abgegeben werden, in welcher unter anderem Korrekturen der Anschaffungskosten oder des zur Anwendung gekommenen Steuersatzes vorgenommen werden können.

Der Begriff der „privaten Grundstücksveräußerung" umfasst bei Gemeinden alle Grundstücke, welche nicht einem Betrieb gewerblicher Art und somit keinem Betriebsvermögen zugeordnet sind.

[1] vgl. EStR Rz 6649
[2] vgl. Kanduth-Kristen in Jakom, EStG 2019 § 30 Rz 42



MAG. URSULA STINGL-LÖSCH
STEUERBERATERIN BEI DER NÖ GEMEINDEBERATUNG



STOLPERSTEIN **BAURECHT?**

VON JANINE EICHHORN

JUDIKATUR DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES NIEDERÖSTERREICH (NÖ LVWG)

ERRICHTUNG EINER WINDKRAFTANLAGE AUF EINEM ALS „GRÜNLAND-GÄRTNEREIEN" GEWIDMETEN GRUNDSTÜCKSTEIL

LVWG-AV-1090/001-2019, 26. MAI 2020

Der Beschwerdeführer beantragte die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung zur Errichtung einer Windkraftanlage mit 10 kW Engpassleistung samt 15 Meter hohem Turm im nordwestlichen Bereich seines Grundstückes. Aus den Einreichunterlagen ging unter anderem hervor, dass das Fundament der Windkraftanlage zur Gänze auf einer als „Grünland-Gärtnereien" gewidmeten Teilfläche des Baugrundstückes zu liegen kommen soll.
Im Verlauf des Bewilligungsverfahrens ersuchte der Bürgermeister der zuständigen Marktgemeinde die Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung um Stellungnahme, ob das Projekt aufgrund der vorgelegten Unterlagen unter der behaupteten Erforderlichkeit der Windkraftanlage im Zusammenhang mit einer gewerblichen gärtnerischen Nutzung des Baugrundstückes in der Widmung „Grünland-Gärtnereien" im Sinne des § 20 NÖ ROG 2014 zulässig ist. In Beantwortung dieser Anfrage teilte die zuständige Fachabteilung mit, dass eine Windkraftanlage für eine gewerbliche gärtnerische Nutzung gemäß § 20 Abs. 2 Z 6 NÖ ROG 2014 jedenfalls nicht erforderlich sei. Auch für die Ausübung des Fischereisports im angrenzenden Gewässer bzw. im Hinblick auf die am Baugrundstück ebenfalls vorherrschende Widmungsart „Grünland-Sport" sei die Windkraftanlage gleichwohl nicht erforderlich.
In weiterer Folge wurde das Bauansuchen mit Bescheid der Baubehörde erster Instanz wegen Widerspruchs zu den Bestimmungen des NÖ ROG 2014 abgewiesen.
Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Berufung und brachte zusammengefasst vor, dass für die beantragte Windkraftanlage die Sonderwidmung „Grünland-Windkraftanlagen" nicht erforderlich sei. Nach § 20 Abs. 6 NÖ ROG 2014 dürfe u. a. die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche bzw. kommunale oder genossenschaftliche Energieversorgung in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Der Beschwerdeführer trete zwar als Grundeigentümer für dieses Bauvorhaben alleine als Bauwerber auf, beim Projekt handle es sich aber um eine Gemeinschaftsanlage. Die Abweisung des Bauansuchens könne daher nicht auf einen Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gestützt werden. Darüber hinaus sei die Windkraftanlage zur Stromerzeugung im Sinne des § 20 Abs. 4 NÖ ROG 2014 erforderlich, da am Standort 32 Gartenanlagen direkt an einem genehmigten Badesee mit Wasserfontäne errichtet seien, wodurch in großem Umfang Bewässerungsanlagen erforderlich wären.
Die dafür erforderliche elektrische Energie könne mit der projektierten Windkraftanlage in Kombination mit einer PV-Anlage umweltfreundlich unter dem Klimaziel 2030 vor Ort produziert werden. Auch die Pflanzeneinfriedung der Allgemeinflächen von 17 Hektar bedürfe einer ausreichenden Bewässerung. Im Übrigen liege auch keine der sonstigen Versagungsgründe gemäß § 20 Abs. 1 NÖ BO 2014 vor, weshalb die Baubewilligung zu erteilen sei.
Mit Bescheid der Baubehörde zweiter Instanz wurde die Berufung des Beschwerdeführers als unbegründet abgewiesen.

In dem die dagegen erhobene Beschwerde abweisenden Erkenntnis hielt das NÖ LVwG zusammengefasst fest, dass gegenständlich eine baurechtliche Bewilligungspflicht nach § 14 Z 7 NÖ BO 2014 gegeben ist. Aufgrund der geringen Engpassleistung bedarf es keiner Sonderwidmung „Grünland-Windkraftanla-



© WWW.BILDERBOX.COM

„AUFGRUND DER GERINGEN ENGPASSLEISTUNG **BEDARF ES KEINER SONDERWIDMUNG „GRÜNLAND-WINDKRAFTANLAGEN".**"



MERKLICHT.DE/STOCK.ADOBE.COM

gen“ nach § 20 Abs. 2 Z 19 NÖ ROG 2014. Vielmehr seien kleinere Windkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis zu 20 kW (wie die verfahrensgegenständliche Anlage) auch in anderen Grünlandwidmungsarten zulässig. Aufgrund des Umstandes, dass das Fundament der projektierten Windkraftanlage in dem als „Grünland-Gärtnereien“ gewidmeten Teil des Baugrundstückes zu liegen kommen soll, ist auch die Sonderbestimmung des § 20 Abs. 6 NÖ ROG 2014 betreffend die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung gegenständlich nicht anwendbar. Das projektierte Bauvorhaben war vielmehr anhand der allgemeinen Regelung in § 20 Abs. 4 NÖ ROG 2014 zu beurteilen, wonach ein bewilligungspflichtiges oder anzeigepflichtiges Bauvorhaben im Grünland nur dann und nur in jenem Umfang zulässig ist, als dies für eine Nutzung gemäß § 20 Abs. 2 NÖ ROG 2014 erforderlich ist. Konkret war daher zu prüfen, ob die projektierte Windkraftanlage für eine Nutzung gemäß § 20 Abs. 2 Z 6 NÖ ROG 2014 (gewerbliche gärtnerische Nutzung) erforderlich ist. Eine derartige Erforderlichkeit ist insbesondere entsprechend den Ausführungen der zuständigen Fachabteilung, denen der Beschwerdeführer nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist, nicht gegeben. Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

KEINE PARTEISTELLUNG DRITTER IM AUFSICHTSBEHÖRDLICHEN VERFAHREN

LVWG-AV-1007/001-2019, 28. MAI 2020

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung wurde die Verordnung betreffend Abänderung der örtlichen Raumordnung der betroffenen Gemeinde gemäß § 24 Abs. 11 und Abs. 14 NÖ ROG 2014 im Rahmen der Ausübung des Aufsichtsrechtes der NÖ Landesregierung genehmigt, sodass diese Verordnung kundgemacht werden und Rechtskraft erlangen kann. Der Genehmigungsbescheid wurde der betroffenen Gemeinde als Partei des Verfahrens zugestellt. Gegen diesen Bescheid richteten sich zwei Beschwerden, in welchen mittels umfangreichen Vorbringens inhaltliche Rechtswidrigkeit und Verfahrensmängel geltend gemacht wurden. Zuvor hatten die Beschwerdeführer im Genehmigungsverfahren bereits Stellungnahmen abgegeben, Adressaten des Genehmigungsbescheides waren sie jedoch nicht.

Das NÖ LVwG führte aus, dass Parteistellung in einem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren nur jener Gemeinde zukommt, um deren generellen Verwaltungsakt es geht. Anderen Betroffenen, wie auch den Beschwerdeführern, kommt in solchen Verfahren hingegen keine Parteistellung zu. Laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung tritt eine Rechtswirkung für Dritte vielmehr erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung (hier des Raumordnungsprogrammes) ein.
Eine allfällige Rechtsverletzung Dritter kann folglich allenfalls durch die Verordnung selbst und durch die auf ihrer Grundlage erlassenen Verwaltungsakte erfolgen, nicht aber durch aufsichtsbehördliche Akte im Rahmen des Verordnungserlassungsverfahrens.
An der fehlenden Parteistellung ändert auch der Umstand nichts, dass laut Beschwerdevorbringen die Bevölkerung über die Änderung des Raumordnungsprogrammes nicht informiert worden sei, da gemäß § 24 Abs. 6 NÖ ROG 2014 die fehlende Verständigung der betroffenen Grundeigentümer und Haushalte auf das gesetzmäßige Zustandekommen des örtlichen Raumordnungsprogrammes keinen Einfluss hat.

> PARTEISTELLUNG IN EINEM AUFSICHTSBEHÖRDLICHEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN **KOMMT NUR JENER GEMEINDE ZU, UM DEREN GENERELLEN VERWALTUNGSAKT ES GEHT.**



STOLPERSTEIN **BAURECHT?**

MERKLICHT.DE/STOCK.ADOBE.COM

VON JANINE EICHHORN

JUDIKATUR DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES NIEDERÖSTERREICH (NÖ LVWG)

KEIN NACHBARRECHT AUF GEWÄHRLEISTUNG EINER **ZUFAHRTSMÖGLICHKEIT FÜR EINSATZFAHRZEUGE**

LVWG-AV-317/001-2020, 13. MAI 2020

Die mitbeteiligte Partei suchte bei der zuständigen Baubehörde erster Instanz um Erteilung der baubehördlichen Bewilligung zur Errichtung eines Reihenhauses mit drei Wohneinheiten sowie einer Einfriedung an. Der Beschwerdeführer, als Eigentümer eines unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden Grundstückes, erhob im Bewilligungsverfahren diverse Einwendungen, so insbesondere aufgrund der mit dem Bauprojekt in Verbindung stehenden Parkplatzdichte und den dadurch bedingten verschlechterten Brandschutz.
Mit Bescheid der Baubehörde erster Instanz wurde der mitbeteiligten Partei die baubehördliche Bewilligung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben erteilt. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Berufung und forderte (erneut) die Einholung eines Brandschutzgutachtens unter Verweis auf die Parkplatzdichte. In weiterer Folge wies der Stadtrat der zuständigen Stadtgemeinde als Baubehörde zweiter Instanz die Berufung als unbegründet ab. Gemäß den rechtskräftig verordneten Bebauungsbestimmungen der Stadtgemeinde seien bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden pro zu schaffender Wohneinheit zwei PKW-Stellplätze zu errichten. Es seien bei drei Wohneinheiten somit zwingend sechs Stellplätze zu schaffen. Aus der dauerhaften Verwendung von Grundstücksteilen als PKW-Stellplatz ohne weitere geplante bauliche Anlagen oder Gebäuden würden überdies keine Anforderungen an den Brandschutz resultieren.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. Er führte aus, dass aufgrund der Größe und Lage des Grundstückes die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zu den einzelnen Häusern nicht möglich sei. Dies betreffe auch die Zufahrt für Löschfahrzeuge. Es gehe dem Beschwerdeführer nicht um den Brandschutz für die Parkplätze, sondern um jenen für die zu errichtenden Häuser und die Nachbarhäuser. Im Falle eines Brandes sei das Löschen dieser Häuser – insbesondere auch jenes des Beschwerdeführers – nicht mehr möglich. Im Übrigen verwies der Beschwerdeführer auch auf die Verschlechterung der Verkehrssituation sowie der Umweltbedingungen.

Das NÖ LVwG wies die Beschwerde mit Beschluss zurück und verwies dabei auf § 6 Abs. 2 NÖ BO 2014, wonach der Beschwerdeführer, soweit er die Verletzung des Ortsbildes, die Verkehrsbeeinträchtigung auf der öffentlichen Straße und pauschal sowie nicht näher substantiiert Umweltbeeinträchtigungen geltend macht, keine Aspekte vorbringt, die subjektiv-öffentliche Nachbarrechte begründen. Hingegen stellt der Brandschutz grundsätzlich ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht dar. Der Beschwerdeführer bringt unter diesem Aspekt jedoch ausschließlich die mangelnde Zufahrtmöglichkeit zum Baugrundstück für Löschfahrzeuge vor und stützt darauf auch die von ihm behauptete Brandgefährdung seines Gebäudes. Der VwGH vertritt jedoch in ständiger Rechtsprechung, dass die Zufahrt für Löschfahrzeuge nicht vom subjektiv-öffentlichen Nachbarrecht auf Brandschutz umfasst ist. Da somit der Beschwerdeführer im Baubewilligungsverfahren insgesamt kein ihm zukommendes subjektiv-öffentliches Nachbarrecht gemäß § 6 Abs. 2 NÖ BO 2014 geltend gemacht hat, war seine Beschwerde aufgrund eingetretener Präklusion zurückzuweisen.



© WELLNHOFER DESIGNS - STOCK.ADOBE.COM

„DIE ZUFAHRT FÜR LÖSCHFAHRZEUGE IST NICHT VOM SUBJEKTIV-ÖFFENTLICHEN NACHBARRECHT AUF BRANDSCHUTZ UMFASST.“



MAG. JANINE EICHHORN
IST MITARBEITERIN DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG



© MARCO2811/STOCK.ADOBE.COM

RECHTSTIPPS AUS DER PRAXIS

KEINE RÜCKWIRKENDE VORSCHREIBUNG BEI DER **ERGÄNZUNGSABGABE**

In einer Abgabenangelegenheit habe ich für eine NÖ Gemeinde die Frage geprüft, inwieweit anlässlich einer Baubewilligung eine Ergänzungsabgabe vorzuschreiben war.
Gemäß § 39 Abs. 3 NÖ BO 2014 ist eine Ergänzungsabgabe vorzuschreiben, wenn mit Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2 leg. cit. eine Baubewilligung für den Neu- oder Zubau eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage erteilt wird.
Die Ergänzungsabgabe ist untrennbar mit dem Grundstück verbunden und immer jenem vorzuschreiben, welcher im Zeitpunkt, in dem der Abgabentatbestand verwirklicht wird, Eigentümer des Baugrundstücks ist.
Ein Zubau im bautechnischen Sinn ist alles, wodurch nach außen die Kubatur vergrößert wird, also jede Erweiterung des Baubestandes in waag- und lotrechter Richtung, wie beispielsweise durch einen Wintergarten oder durch einen Dachgeschoßausbau unter Anhebung des Kniestocks (Kienastberger/Stellner-Bichler, NÖ Baurecht, Seite 320).

§ 39 Abs. 3, 3. Absatz NÖ BO 2014 lautet wie folgt:
„Von dem zur Zeit der den Abgabentatbestand auslösenden Baubewilligung (§ 23) anzuwendenden Bauklassenkoeffizienten wird der bei der Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages bzw. der Aufschließungsabgabe oder der Ergänzungsabgabe angewendete Bauklassenkoeffizient – mindestens jedoch 1 – abgezogen und die Differenz mit der Berechnungslänge (abgeleitet vom Ausmaß des Bauplatzes zur Zeit der den Abgabentatbestand auslösenden Baubewilligung) und dem zur Zeit dieser Baubewilligung geltenden Einheitssatz multipliziert."
Auf Basis dieser gesetzlichen Berechnungsmethode wurde sodann die Ergänzungsabgabe vorgeschrieben. Die Vorschreibung dieser Ergänzungsabgabe wurde gemäß § 39 Abs. 3 NÖ BO 2014 auf einen Sachverhalt angewendet, welcher bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung verwirklicht wurde.

Mit dieser Entscheidung des Gemeindevorstandes hat sich das Landesverwaltungsgericht NÖ aufgrund einer Beschwerde auseinandergesetzt. Nach Ansicht dieses Gerichtes ist der im § 39 Abs. 3., 3. Absatz NÖ BO 2014 etablierte Berechnungsmodus für die Ergänzungsabgabe erst mit der Novelle der Bauordnung LGBl Nr. 53/2018 am 30.8.2018 in Kraft getreten und daher erst ab diesem Zeitpunkt wirksam. Hintergrund dieser Novelle war, dass bei Bauplätzen aufgrund alter Baubestände früher meist noch kein Abgabentatbestand gegeben war. Der Gesetzgeber wollte daher im Sinne einer Gleichbehandlung bei Bauplätzen aufgrund alter Baubestände die Abgabentatbestände an die spätere Bestimmung angleichen.

LANDESGESETZGEBER HAT ETWAS ÜBERSEHEN

In dieser Hinsicht dürfte jedoch der Landesgesetzgeber etwas übersehen haben, weil laut Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes NÖ im Abgabenverfahren der Grundsatz der Zeitbezogenheit der Abgabenregelungen anzuwenden ist. Das heißt, dass die Anwendung einer neuen Rechtslage in Fällen, in denen der Abgabentatbestand bereits vor der Novellierung verwirklicht wurde, ausdrücklich anzuordnen wäre. Eine solche Anordnung fehlt aber in der zitierten Novelle zur NÖ BO 2014 (LGBl Nr. 53/2018).

Mit anderen Worten: Hätte der Landesgesetzgeber ausdrücklich die rückwirkende Geltung der novellierten Bestimmung des § 39 Abs. 3, 3. Absatz NÖ BO 2014 in seiner Novelle LGBL Nr. 53/2018 angeordnet, dann hätte auch für den bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle am 30.8.2018 verwirklichten Sachverhalt die Ergänzungsabgabe vorgeschrieben werden dürfen. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung im Rahmen der Novelle zur NÖ BO 2014 LGBL 53/2018 war daher auf den von mir zu beurteilenden Fall die neugefasste Bestimmung des § 39 Abs. 3, 3. Absatz NÖ BO 2014 nicht anzuwenden.

Im Ergebnis müssen daher die NÖ Gemeinden darauf achten, dass eine Ergänzungsabgabe auf Basis des Berechnungsmodus gemäß § 39 Abs. 3, 3. Absatz NÖ BO 2014 nur für jene Fälle vorgeschrieben werden darf, die nach dem 30.8.2018 verwirklicht wurden; dies naturgemäß bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.



MAG. FRANZ NISTELBERGER
VERBANDSANWALT IM NÖ GEMEINDEBUND



JETZT ANMELDEN!

AKADEMIE 2.1

LEHRGANG „MUTIG & SELBSTBEWUSST“

WEBINARE & SEMINARE SCHNELL UND EINFACH AUF WWW.AKADEMIE21.AT BUCHEN.

Im Juni startet die Bildungsakademie der Volkspartei Niederösterreich einen exklusiven Lehrgang für politisch engagierte Frauen. Unter dem Motto „Mutig & selbstbewusst auf der Politikbühne“ wird an sechs Seminartagen eine breite Palette an Themen bearbeitet: Von Stimm- und Sprechtraining, über professionelle Medienarbeit bis Partei- und Veranstaltungsmanagement finden sich viele Werkzeuge, die es für das politische Handwerk braucht.
Ein Seminarmodul widmet sich ganz der Frage, warum Frauen, trotz größter Anstrengung, weniger häufig ihre politischen Visionen in die Tat umsetzen. Ziel des Lehrgangs ist es, genau daran zu arbeiten und mithilfe von Zielarbeit und Projektmanagement die Teilnehmerinnen zu unterstützen, damit sie nach dem Lehrgang ihre Ideen schneller und besser verwirklichen können.

Die Anmeldung ist bis 11. Juni 2021 direkt über www.akademie21.at (Kategorie Lehrgänge) möglich – die Teilnahmegebühr beträgt 390 Euro. Alle Details sind auf der Homepage zu finden.

DIE KOMMENDEN WEBINAR-HIGHLIGHTS AUF EINEM BLICK

18.5. **Souveräner Auftritt in Online-Formaten**

20.5. **Verantwortung als Bürgermeister – „Sicherheit im Recht“**
Spezialisierung für Bürgermeister

25.5. **Effiziente Sitzungsführung im politischen Alltag**

27.5. **Der Prüfungsausschuss**
Spezialisierung

1.6. **Gemeindeordnung – „Die Werkzeuge im Gemeinderat“**
Grundlagen

Das vollständige Programm mit allen Informationen ist auf der Homepage www.akademie21.at zu finden – sichern Sie sich Ihren Platz.

„EIN SEMINARMODUL WIDMET SICH GANZ DER FRAGE, WARUM FRAUEN, TROTZ GRÖSSTER ANSTRENGUNG, **WENIGER HÄUFIG IHRE POLITISCHEN VISIONEN IN DIE TAT UMSETZEN.**“

Akademie 2.1 – Bildungsakademie der VPNÖ
Markus Burgstaller, Geschäftsführer
02742 / 9020 – 1680
office@akademie21.at
www.akademie21.at

WEITERBILDUNG

KURS „GRÜNRAUMPFLEGE“ ALS JOBCHANCE FÜR SAISONALE ARBEITSKRÄFTE

MENSCHEN ÜBER 50 UND WIEDEREINSTEIGER ERHALTEN DIE MÖGLICHKEIT EINER FUNDIERTEN AUSBILDUNG.

Mit dem Frühling und im Sommer steigt jedes Jahr das Arbeitspensum bei der Grünraumbewirtschaftung in den Gemeinden. Saisonale Unterstützungskräfte sind nun gefragt.

Über das Projekt „Jobchance“ der MAG Menschen und Arbeit bekommen Personen über 50 Jahren und Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger die Chance, in die ökologische Grünraumpflege hineinzuschnuppern und eine fundierte Ausbildung zu erlangen, um sich dauerhaft in den Arbeitsmarkt integrieren zu können.

Als Projektpartner bietet „Natur im Garten“ dazu begleitend zur sechsmonatigen Anstellung die Vermittlung gärtnerischer Grundlagen in sechs Kurstagen an.
Landesrat Martin Eichtinger: „Unsere Gemeinden stehen gerade im Sommer mit der Grünraumpflege vor großen Herausforderungen. Daher ist es umso wichtiger, das richtige ökologische Handwerkszeug zu vermitteln.“



© PHOTOGRAPHEE.EU - STOCK.ADOBE.COM

Natur im Garten
Robert Lhotka, Kursreferent „Natur im Garten“
0676/848 790 749
www.naturimgarten.at

MAG Menschen und Arbeit
02742/9005-19200

Das Projekt ist für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger in das Berufsleben eine Chance.

GEMEINDEWEBINAR

REGENWASSER-MANAGEMENT IN GEMEINDEN

Lange Trockenperioden, die von plötzlichen Starkregenereignissen abgelöst werden - das sind Situationen, die wir von den vergangenen Sommermonaten kennen und auf die wir uns in Zukunft einstellen müssen!

In diesem Webinar werden Maßnahmen vorgestellt, um Regenwasser lokal zu speichern, Starkregenereignisse abzupuffern und somit lokale Überschwemmungen zu vermeiden. Dieses gespeicherte Niederschlagswasser steht den Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung und trägt so zur natürlichen Kühlung in Hitzeperioden bei.

Anmeldung und Infos
www.naturimgarten.at/unser-angebot/gemeinden/webinare

AWARD

GEMEINDEN FÜR **KLIMA-SCHUTZ AUSGEZEICHNET**

DER „CLIMATE STAR 2021" GEHT AN DREI GEMEINDEN UND EINE REGION IN NIEDERÖSTERREICH.

Bereits zum neunten Mal vergab die europäische Geschäftsstelle des Klima-Bündnis den Climate Star. Mit diesem Klima-Award werden die besten Klimaschutzprojekte aus dem über 1.800 Gemeinden in 27 Ländern Europas umfassenden Klimabündnis-Netzwerk vor den Vorhang geholt.
16 Projekte aus sieben Ländern wurden heuer prämiert. Darunter gleich vier aus Niederösterreich: Herzogenburg (20 Ideen fürs Klima), Perchtoldsdorf (Perchtoldsdorf 4 Future), Tulln (Wasser-Wasser-Wärmepumpe) und die Klimamodellregion Retzer Land (Lokaler Strommarkt).

NÖ GEMEINDEN SIND EUROPÄISCHER VORREITER

LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf meint dazu: „Gerade Gemeinden und Städte sind starke Verbündete im Kampf gegen die Klimakrise. Die prämierten Projekte zeigen, dass die kommunale Ebene ein Motor für den notwendigen Wandel ist und hier schon viel Innovationskraft dahintersteckt. In Niederösterreich gibt es über 420 Klimabündnis-Gemeinden – so viele wie in keiner andere Region. Mit ihrer Unterstützung sind wir europäischer Vorreiter bei der Energiewende."
Glückwünsche gab es auch von Tine Heyse, der Vorstandsvorsitzenden der europäischen Geschäftsstelle des Klima-Bündnis, die betont: „Der Climate Star stand heuer unter dem Motto ‚Wir sind Wandel – Erfolgsgeschichten im lokalen Klimaschutz'. Die ausgezeichneten Projekte sind der Beweis, dass der Wandel hin zu einer den Pariser-Klimazielen entsprechenden Politik auf kommunaler Ebene bereits eingeleitet wurde."

> DIE PRÄMIERTEN PROJEKTE ZEIGEN, DASS DIE KOMMUNALE EBENE EIN **MOTOR FÜR DEN NOTWENDIGEN WANDEL IST.**
>
> **STEPHAN PERNKOPF**
> LH-STELLVERTRETER



Bild mit den Vertretern der Climate-Star-Preisträger aus NÖ: Bürgermeister Peter Eisenschenk (Tulln), KEM- und KLAR-Manager Gregor Danzinger (Klimamodellregion Retzer Land) Stv-Gf. Petra Schön (Klimabündnis), LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf (Land NÖ), Bürgermeister Christoph Artner (Herzogenburg), Präsident Alfred Riedl (Österreichischer Gemeindebund), Bürgermeister Martin Schuster (Perchtoldsdorf).

MEHRPARTEIENHAUS ALS UMWELT-VORZEIGEPROJEKT

Tulln wurde bereits zum zweiten Mal mit einem „Climate Star" prämiert. Die Stadtgemeinde wurde in der Kategorie „Energie & Klima" für das Projekt „Tulln am Weg zur Energieautarkie – städtische Photovoltaik-Anlage für privates Mehrparteienhaus" ausgezeichnet.

Auf dem Dach der neuen Wohnhausanlage befinden sich Photovoltaik-Module mit einer Leistung von 250 KW. Der dort produzierte Strom wird einerseits für den Betrieb der Wasser-Wasser-Wärmepumpe genutzt, andererseits werden die Bewohner zu einem sehr günstigen Preis mit Strom versorgt – nämlich mit bis zu 20 Prozent günstigeren Strombezugskosten im Vergleich zu örtlichen Stromanbietern am Markt, da der Strom auf dem gleichen Grundstück genutzt wird, auf dem er produziert wird und daher keine Netzkosten anfallen.

REGIONALENTWICKLUNG



SMART GOVERNMENT IN DER REGION WEINVIERTEL OST

GEMEINDEN DER LEADER-REGION WOLLEN DIE MÖGLICHKEITEN DER DIGITALISIERUNG NUTZEN.

© ©MDWORSCHAK - STOCK.ADOBE.COM

Die Region Weinviertel Ost befindet sich im Entwicklungsprozess zu einer so genannten Smart Region, das heißt zu einer digital vernetzten Region, die sozial, ökologisch und ökonomisch nachhaltige Ziele verfolgt. Im Rahmen eines LEADER-Projekts soll zunächst die digitale Transformation im Bereich der Gemeindeverwaltung – Handlungsfeld Smart Government – gelingen.

„Nicht erst im Zuge der Corona-Krise ist deutlich geworden, dass die Digitalisierung eines der wichtigsten Themengebiete für die Zukunft ist. Jetzt gilt es, die Chancen, die sich daraus ergeben, zu nutzen“, betont Wirtschafts- und Digitalisierungslandesrat Jochen Danninger.

Der Weg zur Smart Region soll mit unterschiedlichen Maßnahmen und Projekten umgesetzt werden, die sich in die Handlungsfelder Gemeindeverwaltung, Wirtschaft, Umwelt und Energie, Lebensqualität, Mobilität sowie Menschen und Gesellschaft gliedern. Mit dem Handlungsfeld Smart Government, also der digitalen Transformation der Verwaltung der Gemeinden, werden nun Schritte in diese Richtung gesetzt.

ABWANDERUNG ENTGEGENWIRKEN

„Mit innovativen Ideen und Lösungen können zukünftige Herausforderungen gemeistert werden. So wird der Wirtschaftsstandort Niederösterreich nachhaltig gestärkt und fit für die Zukunft gemacht. Auf diesem Weg wollen wir innovative Projekte unterstützen – so wie hier die Region Weinviertel Ost“, erklärt Landesrat Danninger. Aufsichtsrat Kurt Hackl fügt hinzu: „Gerade in ländlicheren Regionen bietet die Digitalisierung Chancen, um Arbeitsplätze in der Region zu halten und der Abwanderung entgegenzuwirken.“

Die Maßnahmen in Bezug auf die digitale Transformation der Gemeindeverwaltungen werden mit Einbindung von externen Experten erarbeitet. „Vorgesehen sind Veranstaltungen, Kampagnen und auch Exkursionen.

Das Team der LEADER-Region Weinviertel Ost wird die Module aufbereiten, Best-Practice-Beispiele vorstellen, Schulungen anbieten und versuchen, die unterschiedlichen Tools in den Gemeinden zu etablieren“, erläutert Kurt Jantschitsch, Bürgermeister von Bad Pirawarth und Obmann der LEADER-Region.

ACHT TEILBEREICHE

Konkret gliedert sich das Projekt in folgende acht Teilbereiche: Grundlagenforschung/-erhebung, Bürger- und Kundenorientierung, das digitale Rathaus, digitale Infrastruktur, smarte Daseinsvorsorge, digitale Bürgerbeteiligung, Bildungs- und Bewusstseinsbildungsangebote sowie Innovationslabor Gemeinde.

Die LEADER-Region Weinviertel Ost hat gemäß ihrer lokalen Entwicklungsstrategie das Projekt zur Förderung ausgewählt. Es wird mit Unterstützung von Land und Europäischer Union gefördert.



„DAS TEAM DER LEADER-REGION WIRD DIE MODULE AUFBEREITEN, BEST-PRACTICE-BEISPIELE VORSTELLEN, SCHULUNGEN ANBIETEN UND VERSUCHEN, DIE UNTERSCHIEDLICHEN **TOOLS IN DEN GEMEINDEN ZU ETABLIEREN.**“

KURT JANTSCHITSCH
BÜRGERMEISTER VON BAD PIRAWARTH UND OBMANN DER LEADER-REGION

ARCHIVE

GEMEINDEARCHIVE WERDEN BEI MODERNISIERUNG UNTERSTÜTZT

STÄRKUNG FÜR DAS GEDÄCHTNIS NIEDERÖSTERREICHS



©NLK FILZWIESER

Landesrat Ludwig Schleritzko, Archivdirektor Roman Zehetmayer und der Gänserndorfer Bürgermeister René Lobner.

Die Förderinitiative Gemeindearchive 2021 – 2023 soll dazu beitragen, das Gedächtnis Niederösterreichs zu stärken. „Seit 100 Jahren ist Niederösterreich mittlerweile ein eigenständiges Bundesland. In dieser Zeit hat unser Land viel erlebt und vor allem vieles umgesetzt. Mit unserer Förderoffensive sorgen wir dafür, dass historisches Wissen über die Jahrzehnte hinweg erhalten bleibt", erläutert Landesrat Ludwig Schleritzko. In den Jahren 2021 bis 2023 stehen dafür jährlich 100.000 Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Gefördert werden maximal 30 Prozent der getätigten Ausgaben.
Eine der Gemeinden, die auf das Förderangebot zurückgreift, ist die Bezirkshauptstadt Gänserndorf. „Bei uns in Gänserndorf soll das Gemeindearchiv ein Ort werden, an dem die Quellen unserer Geschichte nicht nur nach modernen Standards aufbewahrt und gesichert werden, sondern wo sie auch für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zugänglich und hautnah erlebbar sind", bedankt sich Bürgermeister René Lobner für die Unterstützung des Landes NÖ beim Ausbau und der Adaptierung der Archivräumlichkeiten der Stadt Gänserndorf.
Abgewickelt wird die Förderung vom NÖ Landesarchiv. Dessen Direktor Roman Zehetmayer: „Als Kompetenzzentrum des Landes begleiten wir die Fördermaßnahmen und stehen mit unseren Expertinnen und Experten beratend zur Seite. Die Möglichkeiten zur Unterstützung reichen von baulich-infrastrukturellen Maßnahmen über technische und restauratorisch-konservatorische Investitionen bis hin zur Mitwirkung bei der Ordnung und Inventarisierung von Archivalien."

ÖKOSTROM



DIE ENERGIE ZUM **MITMAC**

KAPELLN IST PILOTGEMEINDE FÜR EINE ENERGIEGEMEINSCHAFT. WAS BRINGT DAS?

Die e5-Gemeinde Kapelln zählt zu den Pilotgemeinden in Niederösterreich, in denen eine erneuerbare Energiegemeinschaft aufgesetzt werden soll.
Möglich wird die Gründung einer solchen erneuerbaren Energiegemeinschaft durch das vor Kurzem präsentierte Erneuerbare-Ausbau-Gesetz (EAG). Die erneuerbare Energiegemeinschaft ermöglicht es, den durch die eigene Ökostrom-Anlage erzeugten Strom mit Nachbarn zu teilen bzw. an diese zu verkaufen, anstatt ihn als „Überschuss-Strom" direkt ins Netz einzuspeisen.
„Vor allem im ländlichen Raum bedeutet das eine große Chance: Jeder kann mitmachen, auch Landwirtschaften oder Betriebe. Auch die Gemeinden, wenn sie etwa am Dach des Feuerwehrhauses oder des Kindergartens Strom produzieren, diesen lokal weiter nutzen und teilen", so Staatssekretär Magnus Brunner, der die Pilotgemeinde Kapelln besuchte.



LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf, Bürgermeister Alois Vogl und Staatssekretär Magnus Brunner in Kapelln.

© NLK BURCHHART

WENDE WIRD
H-PROJEKT

Um die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher bestmöglich dabei zu unterstützen, wurde die „Energie Zukunft Niederösterreich (EZN)“ gegründet, die künftig Energiegemeinschaften bei der konkreten Konzeption, dem Verkauf des Stroms, sowie der Abrechnung und Abwicklung mit den Behörden und den Netzbetreibern unterstützt.

UNTERSTÜTZUNG FÜR GEMEINDEN

Die Gemeinde Kapelln wird nun als eine der ersten Gemeinden von der EZN betreut. Basis dafür ist der fortgeschrittene Ausbau von erneuerbaren Energieträgern. So wurde bereits auf allen gemeindeeigenen Gebäuden wie z. B. dem Gemeindeamt oder dem Kindergarten eine PV-Anlage installiert.
Bürgermeister Alois Vogl freut sich über die Möglichkeit einer Pilotinitiative: „Als e5-Gemeinde möchten wir die Energiewende in der Region weitertreiben. Mit der neuen Energiegemeinschaft produzieren wir den Strom selbst und nutzen ihn in unseren eigenen Gebäuden.“ In der Pilotphase wird von der EZN das Konzept für eine erneuerbare Energiegemeinschaft ausgearbeitet und die Gemeinde bis zur tatsächlichen Umsetzung betreut.

UNTERNEHMEN

NEUE RICHTLINIEN FÜR **WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG**

REGELN WERDEN EINFACHER UND NACHVOLLZIEHBARER.



© AUREMAR - STOCK.ADOBE.COM

Schwerpunkte sind Internationalisierung & Standort, Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Innovation.

Seit Jahresbeginn 2021 wurden bereits Fördermittel von mehr als 18 Millionen Euro in Form von Zuschüssen, EU-Mitteln, Haftungen und Finanzierungen den niederösterreichischen Unternehmen bewilligt, womit Investitionen von über 104 Millionen Euro in den nächsten Monaten ausgelöst werden. 2021 stehen für die Unternehmen weitere 30 Millionen Euro an Fördermittel zur Verfügung, um Investitionen in den Standort Niederösterreich zu erleichtern.
Um die heimischen Unternehmen weiterhin bestmöglich zu unterstützen, wurden die neuen Förderrichtlinien und Förderprogramme vereinfacht und innovativer gestaltet.
Mit dem neuen Förderprogramm werden durch die Bündelung von Aktionen Impulse gesetzt, und es wird mehr der Projektsicht des Unternehmens Rechnung getragen.
Drei Säulen bilden von nun an die Basis der Wirtschaftsförderungen in Niederösterreich.

- Als erstes stehen „Regionale Schwerpunkte“ (z. B. Investitionsförderung): Hierbei handelt es sich um komplexe Förderungen und Förderpakete mit hohen Volumen, die immer eingereicht werden können.
- Als zweites werden „Impulsprogramme“ aufgesetzt: Diese sind zeitlich und monetär begrenzte Förderaktionen, wobei die Einreichung möglich ist, solange ein Budget vorhanden oder das Programm offen ist.
- Als dritte Säulen werden Calls eingesetzt: Sie sind ebenfalls zeitlich und monetär begrenzte Förderaktionen, jedoch ist das Einreichen nur bis zum Enddatum möglich, danach folgt eine Jurysitzung und im Anschluss die Bewilligung.

VERANSTALTUNG

GEMEINDETAG UND KOMMUNALMESSE **IN TULLN**

JETZT PROJEKTE FÜR DEN IMPULS AWARD EINREICHEN, DER IM RAHMEN DER VERANSTALTUNG VERGEBEN WIRD.

Am 15. und 16. September finden der Österreichische Gemeindetag und die Kommunalmesse in Tulln statt.
Im Rahmen der Veranstaltung wird der IMPULS Award vergeben, der außerordentliche Leistungen und Projekte von Gemeinden auszeichnet.
Eingereicht werden können Ideen, Projekte in der Umsetzungsphase, aber auch verwirklichte Projekte. Die Projekte müssen zu einer der vier ausgeschriebenen Kategorien „Soziales Engagement“, „Nachhaltigkeit“, „Wirtschaftsimpuls“ und „Bürgerkommunikation“ passen. Die Beiträge müssen in Österreich umgesetzt worden sein bzw. vom Gemeinderat oder dem Fördergeber bewilligt sein und knapp vor der Umsetzung stehen oder einen Bezug zu Österreich haben. Teilnahmeberechtigt sind Gemeinden, kommunale Verbände, interkommunale Projektgruppen, Bildungseinrichtungen, Vereine und Privatinitiativen in Österreich.



Die Sieger des IMPULS 2019. Heuer vereint der Preis gleich drei Auszeichnungen: Zum einen den Award für die innovativste Gemeinde und zum anderen den IMPULS für das kommunale Projekt des Jahres. Und unter allen Kategorie-Gewinnern wird zusätzlich noch der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin für das überzeugendste Projekt ausgezeichnet.

Infos
impuls@kommunal.at
kommunal-impuls.at

VOR 20 JAHREN

DIE VORSCHLÄGE DES **NEUEN PRÄSIDENTEN**



Vom Titelbild der Mai-Ausgabe 2001 der NÖ Gemeinde lachte die neue Spitze des Gemeindevertreterverbandes (heute NÖ Gemeindebund): In der Mitte Präsident Alfred Riedl (heute auch Präsident des Österreichischen Gemeindebundes) und seine Vizepräsidenten Walter Zimper (links) und Karl Moser.
Im Heft skizzierte Riedl die Herausforderungen, vor der die Gemeinden damals standen: So etwa die notwendige Budgetkonsolidierung und die damit zusammenhängenden Fragen der Bundesstaatsreform und einer Verwaltungsreform. In diesem Zusammenhang schlug Riedl die Umwandlung des Bundesrates in eine Länder- und Gemeindekammer vor. „Die Gemeinden könnten damit verstärkt ihre Interessen bereits im Vorfeld der Bundesgesetzgebung einbringen. Dies wäre eine Aufwertung der Gemeinden, die noch dazu nichts kostet“, zeigte sich Riedl überzeugt.

In einer Studie war die Nutzung des NÖ Familienpasses untersucht und die Anliegen der Familien erhoben worden. Dabei zeigte sich, dass besonders jene die Angebote des Familienpasses schätzten, die ohnehin ein intensives gemeinsames Familienleben führten. Vor allem Mehrkindfamilien verwendeten den Familienpass geldsparend für Tagesausflüge.
Bei den gemeinsamen Aktivitäten in der Familie stand das Fernsehen an der Spitze, das Internet begann ihm aber schon den Rang abzulaufen.
Als zusätzliche Maßnahmen wünschten sich die Eltern eine stärkere Einbindung von Kindern und Jugendlichen in die Gemeinden, so sollten sie z. B. bei der Spielplatzgestaltung mitreden können. Gewünscht wurde auch die kindgerechte Ausführung von Veranstaltungen und die Gestaltung von Museen.

Roman Häußl, Obmann der Kommunalakademie NÖ, befasste sich in einem Fachartikel mit den Auswirkungen des Bundesimmobiliengesetzes auf die kommunale Zuständigkeit. Dabei stellte er klar, dass Gebäude, die im Eigentum des Bundes stehen und öffentlichen Zwecken dienen, von der Baukompetenz der Gemeinden ausgenommen sind.

JETZT FÜR DEN VCÖ-MOBILITÄTSPREIS EINREICHEN

Am vom VCÖ in Kooperation mit dem Land Niederösterreich und den ÖBB ausgeschriebenen VCÖ-Mobilitätspreis NÖ 2021 beteiligen können sich Betriebe, Gemeinden und Forschungseinrichtungen ebenso wie Privatpersonen; ein besonderer Schwerpunkt gilt der Kinder- und Jugendmobilität. Als wichtigste Mobilitätstrends nennt Christian Gratzer vom VCÖ „emissionsfreie Antriebe statt Erdöl, Digitalisierung statt Geschäftsreisen und verstärktes Homeoffice statt Pendeln". 2020 sei das zweite Jahr in Folge gewesen, in dem in Niederösterreich die Anzahl der Diesel-Pkw abgenommen habe, gleichzeitig habe es einen Anstieg von 47 Prozent bei den Elektro-Pkw gegeben.

Das diesjährige Motto des Mobilitätspreises lautet „Aufbruch in der Mobilität". „Wir erwarten uns innovative Ideen, kreative Zugänge und neue Lösungsansätze. Ob große oder kleine Ideen, Hauptsache, sie wirken", sagt Landesrat Ludwig Schleritzko und betonte die Wichtigkeit, die zukünftige Mobilität in die richtigen Bahnen zu lenken. Einreichungen sind bis 1. Juni 2021 möglich, nach Beurteilung durch eine Fachjury wird die Auszeichnung im Herbst erfolgen.

INFOS
01/893 26 97
vcoe@vcoe.at
www.vcoe.at



© SOLVEIG - STOCK.ADOBE.COM

Ob große oder kleine Ideen, Hauptsache, sie wirken.

ZEITGENÖSSISCHE ARCHITEKTUR IN NÖ

Der neueste, vierte Band der Reihe „Architektur in Niederösterreich" dokumentiert das Baugeschehen der letzten Dekade von 2010 bis 2020. Hundert Projekte legen in einem neuen Buch Zeugnis ab von der Vielfalt und der Qualität einer höchst lebendigen Architekturlandschaft. Das war nicht immer so. In dem Bundesland, wo zeitgenössische Architektur früher fast unsichtbar war, hat sich viel getan.
Ein Schwerpunkt bei der Auswahl der vorgestellten Bauten lag beim Bauen im Bestand. Das Spektrum reicht von „spektakulären" Kulturbauten wie den Interventionen von Jabornegg & Pálffy im Stift Altenburg oder Bevk Perović mit den preisgekrönten Kasematten in Wiener Neustadt hin zu zahlreichen kleineren Projekten, bei denen historische Anwesen ganz vorzüglich um- und weitergebaut wurden.



© DAVID SCHREYER, GRAFIK: ALTHALER + OBLASSE

Architektur in Niederösterreich, herausgegeben vom ORTE Architekturnetzwerk Niederösterreich. Verlag Park Books, 320 Seiten, € 39,10, ISBN 978-3-03860-227-9.

IMPRESSUM

Herausgeber:
NÖ GEMEINDEBUND
(Kommunalpolitische Vereinigung - KPV)
3100 St. Pölten
Ferstlergasse 4
Internet: www.noegemeindebund.at

Mit der Herausgabe beauftragt:
Landesgeschäftsführer Mag. Gerald Poyssl

Medieninhaber:
Österreichischer Kommunal-Verlag GmbH.,
1010 Wien, Löwelstraße 6,
Tel.: 01/532 23 88-0

Chefredakteur: Mag. Helmut Reindl,
E-Mail: helmut.reindl@kommunal.at
Mitarbeit: Bernhard Steinböck, MSc.
Prof. Dr. Franz Oswald

Grafik: Österreichischer Kommunal-Verlag,
Thomas Max E-Mail: thomas.max@kommunal.at

Anzeigenverkauf: Tel.: 01/532 23 88-0
Martin Pichler,
E-Mail: martin.pichler@kommunal.at

Martin Mravlak,
E-Mail: martin.mravlak@kommunal.at

Oliver Vogel,
E-Mail: oliver.vogel@kommunal.at

Hersteller:
Leykam Druck, 7201 Neudörfl
Erscheinungsort: 2700 Wr. Neustadt
Auflage kontrolliert: 12.800 Exemplare.

Direktversand ohne Streuverlust
an folgende Zielgruppen in NÖ:
Mandatare und leitende Bedienstete in allen NÖ Gemeinden (Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte, Ortsvorsteher und leitende Gemeindebedienstete). Alle NÖ Abgeordneten zum National- und Bundesrat sowie Landtag, alle Mitglieder der Landes- und Bundesregierung und alle Abteilungsleiter und deren Stellvertreter beim Amt der NÖ Landesregierung. Alle Bezirkshauptleute und deren Stellvertreter sowie alle Fachjuristen der Bezirkshauptmannschaften in NÖ. Alle Leiter und deren Stellvertreter der Gebietsbauämter in NÖ sowie alle Sachverständigen des Landes, der Bezirkshauptmannschaften und der Gebietsbauämter. Alle Bezirks- und Landesfunktionäre sowie leitenden Bedienstete der gesetzlichen Interessenvertretungen in NÖ (Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Arbeiterkammer) sowie alle Abteilungsleiter von Landesgesellschaften. Alle Funktionäre und Geschäftsführer von in NÖ relevanten Verbänden, Organisationen und Institutionen.

Namentlich gezeichnete Artikel geben die Meinung der jeweiligen Autoren wieder und liegen in deren alleiniger Verantwortung. Persönlich gezeichnete Berichte müssen sich daher nicht mit der Auffassung des Herausgebers oder des Medieninhabers decken.

www.hyponoe.at

Ihre Landesbank für ganz Österreich!



KINDERGARTEN.
VOLKSSCHULE.
LANDESBANK.
FEUERWEHRHAUS.
RATHAUS.

Öffentliche Finanzierungen brauchen lange Erfahrung, hohe Kompetenz, Nähe und Zukunftsperspektive.
Effektive und budgetschonende Lösungen zur Portfoliosteuerung und attraktive All-inclusive-Leasingmodelle. Nachhaltig und zukunftsorientiert – für Gemeinden in ganz Österreich.
Ihr Ansprechpartner:

Leiter Öffentliche Finanzierungen
Dr. Christian Koch: 05 90 910
christian.koch@hyponoe.at

HYPO NOE

Eine Information der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Stand 05/2021 **Werbung**